

Bauvorhaben: Erweiterung Elefantenkinderkreis Oberneuland
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen
vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

Bauantragsunterlagen

- **Bauantragsformular**
- **Anlagen**
 - Auszug Baulastenverzeichnis
 - Anlage Baunebenrecht
 - Anlage Mobilitätsnachweis
- **Anträge auf Abweichungen**
 - Antrag auf Abweichung Brandschutz
 - Antrag auf Abweichung MobBauOG
 - Antrag auf Abweichung Barrierefreies Bauen
 - Antrag auf Abweichung Notwendige Flure
- **Erhebungsbogen Statistik der Baugenehmigung**
- **Baubeschreibung**
 - Baubeschreibung Formular
 - Erläuterungsbericht
- **Betriebsbeschreibung**
- **Berechnungen und Nachweise**
 - Berechnung der Brutto-Grundflächen (BGF)
 - Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ)
 - Berechnung der Netto-Grundflächen (NGF)
 - Berechnung des Brutto-Rauminhalts (BRI)
 - Berechnung der Baukosten und der Rohbaukosten
 - Nachweis der Geschossigkeit
 - Ermittlung der Gebäudeklasse
 - Nachweis der Abstandsflächen
- **Bauvorlagenberechtigung**
- **Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**
 - Stadtplanung
 - Bauordnung
 - Denkmalpflege
 - Feuerwehr Bremen
 - Altlasten
 - Kampfmittel
 - Landesarchäologie
 - Gesundheitsamt
 - Landesbehindertenbeauftragter
 - Unfallkasse
 - Arbeitsschutz
 - Artenschutz
 - Deichverband

• **Bauzeichnungen / Planungsunterlagen**

- Auszug Bebauungsplan Nr. 2238 – Planaufstellungsbeschuß vom 23.11.2000
 - Katasterplan 1:1000
 - Lageplan 1:500
 - Abstandsflächenplan 1:500
 - Grundriss Erdgeschoss 1:100
 - Grundriss 1. Obergeschoss 1:100
 - Grundriss Dachaufsicht 1:100
 - Ansicht Nordwest 1:100
 - Ansicht Nordost 1:100
 - Ansicht Südost 1:100
 - Ansicht Südwest 1:100
 - Schnitt A und Schnitt B 1:100
-

• **Qualifizierter Lageplan 1:500**

• **Freiraumplanung**

- Außenanlagenplan 1:250
- Baumfällplan 1:250
- Nebengebäude 1:50
- Baumbestandserklärung
- Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange – Freiraumplanung

• **Küchenplanung**

- Betriebsbeschreibung Küche
- Küchenplanung 1:100
- Stellungnahme Lebensmittelüberwachung-,
Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen

• **Brandschutzkonzept**

• **Standsicherheitsnachweis wird nachgereicht**

Vorschlag für Prüfstatiker ist beigefügt

An die

**örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde /
für die Genehmigungsfreistellung zustän-
dige Behörde**

- ☒ Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abteilung 6 -
- ☐ Bauamt Bremen-Nord
- ☐ Bauordnungsamt Bremerhaven
- ☐ Stadtplanungsamt Bremerhaven

☒ **Antrag auf Baugenehmigung
nach § 64 BremLBO**

☐ sofern möglich, Weiterbehandlung als Antrag auf
bauaufsichtliche Zustimmung nach § 64a BremLBO

☐ **Antrag auf Baugenehmigung im verein-
fachten Genehmigungsverfahren nach
§ 63 BremLBO**

☐ **Vorlage zur Genehmigungsfreistellung
nach § 62 BremLBO**

Weiterbehandlung als Antrag auf Baugenehmigung nach § 63
BremLBO, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein
Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll:

☐ ja ☐ nein (falls ja: Bauvorlagen 2-fach)

☐ **Nachtrag / Änderung**
zum Az:

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr.

Oberneulander Landstraße 32

PLZ, Ort

28355 Bremen

Flurstückskennzeichen (Gemarkung / Flur / Flurstück)

VR 292 / 292 / 318

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

1. Bauherr/in (Bei Bauherrengemeinschaften ist die
bevollmächtigte Person anzugeben)

Firma Sondervermögen Immobilien und Technik Stadtgemeinde Bremen	
Name, Vorname vertr. durch Immobilien Bremen, Frau Ketteler	
Straße und Haus-Nr. Theodor-Heuss-Allee 14	
PLZ, Ort 28215 Bremen	
Telefon: 0421 361 59199	Fax: 0421 496 59199
E-Mail (freiwillig):	

2. Fachplaner/in (§ 54 Abs. 2 BremLBO)

sofern erforderlich, ggf. zusätzliches Blatt verwenden

Firma	
Name, Vorname	
Straße und Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon:	Fax:
E-Mail (freiwillig):	

3. Entwurfsverfasser/in

Firma Gruppe GME Architekten BDA	
Name, Vorname Buck, Christian	
Straße und Haus-Nr. Paulsbergstraße 11	
PLZ, Ort 28832 Achim	
Telefon: 04202 - 91650	Fax: 04202 - 916510
E-Mail (freiwillig): architekten@gruppe-gme.de	

Bauvorlageberechtigung (§ 65 BremLBO)

- ☒ Architekt/in ☐ Innenarchitekt/in
- ☐ Ingenieur/in oder gleichgestellte Qualifikation
- ☐ Tragwerksplaner/in nach § 66 Abs. 2 BremLBO

Sitz der Kammer:

Bremen

Nr. in der Eintragungsliste:

1963

- ☐ Berufsbezeichnung nach § 65 Abs. 3 BremLBO

4. Vorhaben

4.1 Art des Vorhabens	☒ Errichtung (Neubau, Erweiterung)	☐ Änderung (Umbau, Einbau)	☐ Nutzungsänderung
	☐ Beseitigung nach § 61 Absatz 3 Satz 3 mit Verfahren nach § 64 BremLBO		
4.2 Einstufung des Vorhabens			
Gebäudeklasse 5 nach § 2 Absatz 3 BremLBO			
☒ Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 12 BremLBO			
☐ Wohngebäude oder sonstiges Vorhaben nach §§ 62 oder 63 BremLBO			
☐ Wohngebäude mit besonderer Privilegierung nach § 2 Absatz 3 Satz 4 und 5 BremLBO, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsfeuerwehr ist beigelegt			
☐ Wohngebäude mit barrierefreien Wohnungen nach § 50 Absatz 1 BremLBO Anzahl barrierefreier Wohnungen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 und 2 BremLBO			
Anzahl uneingeschränkt barrierefreier Wohnungen nach § 50 Absatz 1 Satz 3 (sog. R-Wohnungen)			
☐ Mittel- oder Großgarage nach BremGarV			
☐ kein Gebäude, sondern andere (bauliche) Anlage im Anwendungsbereich der BremLBO			
☐ Der Bauantrag wird in Verbindung mit einer Veranstaltungsanzeige gestellt			
4.3 Genaue Bezeichnung des Vorhabens: Erweiterung und Bestandsumbau einer Kindertagesstätte			

5. Baugrundstück

5.1 Bauplanungsrecht	
☐ Es bestehen keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen	
☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines / mehrerer Bebauungspläne Nr. 2238 und Nr.	
im Sinne des	☐ § 30 Abs. 1 BauGB (qualifiziert) ☐ § 30 Abs. 2 BauGB (vorhabenbezogen) ☒ § 30 Abs. 3 BauGB (einfach)
mit Festsetzungen nach	☐ BauNVO ☐ Bauordnung / Staffeldbauordnung (nur Stadtgemeinde Bremen)
☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung nach BauGB	
Name der städtebaulichen Satzung und Beschlussdatum	
5.2 bestehende öffentlich-rechtliche Sicherungen zu Gunsten und zu Lasten des Baugrundstücks	
Baulasten	
zu Gunsten des Baugrundstücks auf dem Grundstück:	zu Lasten des Baugrundstücks auf dem Grundstück: VR 292 / 292 / 319/3
Baulastenverzeichnis Blatt:	Baulastenverzeichnis Blatt: 31715
Öffentliche Grundlasten (Grundbuchauszug ist beigelegt)	
zu Gunsten des Baugrundstücks auf dem Grundstück:	zu Lasten des Baugrundstücks auf dem Grundstück:
andere noch erforderliche öffentlich-rechtliche Sicherungen	
5.3 bereits erteilte Bescheide (sind beigelegt)	
☐ Bauvorbescheid vom ☐ isolierte Abweichung(en)	

6. Baukosten

6.1 Bauliche Anlagen für Wohnzwecke einschließlich Zubehöranlagen	Brutto-Raum-inhalt nach DIN 277 in m³ --	aktueller Baukostenwert in € / m³ (einschl. USt) gem. BauKostV --	Baukosten in € (einschl. USt) gem. BauKostV --	aktueller anrechenbarer Bauwert in € / m³ (ohne USt) gem. BremPPV --	Bauwert in € (ohne USt) gem. BremPPV --
6.2 Bauliche Anlagen für sonstige Zwecke einschließlich Zubehöranlagen	Brutto-Raum-inhalt nach DIN 277 in m³ 4.615,64	aktueller Baukostenwert in € / m³ (einschl. USt) gem. BauKostV 565 €	Baukosten in € (einschl. USt) gem. BauKostV 2.607.836,60	aktueller anrechenbarer Bauwert in € / m³ (ohne USt) gem. BremPPV 183 €	Bauwert in € (ohne USt) gem. BremPPV 844.662,12

Anmerkung zu 6.1 und 6.2: Die Baukosten- und anrechenbaren Bauwerte müssen dem jeweils geltenden Bauindex entsprechen. Die aktuellen Werte werden gem. § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung Bau (BauKostV) und § 38 Abs. 1 der Bremischen Verordnung über die Prüfeningenieurinnen, Prüfeningenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) in der jeweils geltenden Fassung vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Eine prüffähige Berechnung ist beizufügen.

7. Erklärungen

7.1 Erklärungen des Bauherrn / der Bauherrin Eine Verpflichtung zur Anlegung eines Kinderspielflurplatzes nach § 8 Absatz 3 und 4 BremLBO entsteht: ☒ nein ☐ ja und wird wie folgt erfüllt: ☐ entsprechend den Angaben und Darstellungen in den Bauvorlagen ☐ durch öffentlich-rechtliche Sicherung auf einem anderen Grundstück (siehe Nr. 5.2) ☐ durch Ablösung, weil der Kinderspielflurplatz auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe nicht hergestellt werden kann
Eine Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 86 Absatz 4 BremLBO i.V.m. Stellplatzortsgesetz Bremen / Bremerhaven entsteht: ☐ nein ☒ ja, Anlage Stellplatznachweis ist beigelegt
7.2 Erklärungen des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin bzw. des Fachplaners / der Fachplanerin 7.2.1 Vollmacht ☒ Ich erkläre, dass ich durch den Bauherren / die Bauherrin zur Antragsstellung bevollmächtigt bin. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern sowie verbindliche Erklärungen für den Bauherren / die Bauherrin bis zur Erteilung des beantragten Bescheides abzugeben. ☒ Erweiterung dieser Vollmacht bis zur Nutzungsaufnahme ☐ Der Schriftverkehr soll ausschließlich an die / den bevollmächtigte(n) Entwurfsverfasser/in adressiert werden
7.2.2 Vorklärung der Eignung des Baugrundstückes nach § 13 Absatz 2 BremLBO i.V.m. § 9 BremBauVorIV Altlasten / Bodenschutz ☐ eine Vorklärung ist nicht erforderlich, da bei dem Vorhaben keine Eingriffe in den Baugrund stattfinden ☐ ich habe der für den Bodenschutz zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben über das geplante Vorhaben übermittelt und die Ergebnisse in der Baubeschreibung dargestellt ☒ sofern bereits vorhanden, liegt die Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 30.03.2022 bei
Ergebnis der Sondierungspflicht nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ☐ keine Eingriffe in den Baugrund bzw. keine Verdachtsfläche ☒ die Bauarbeiten dürfen erst nach Erfüllen der Auflagen durch den Kampfmittelräumdienst ausgeführt werden
Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie 2012/18EU Es handelt sich um eine schutzbedürftige Nutzung nach § 70 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 BremLBO innerhalb eines von der Immissionsschutzbehörde bekannt gemachten Abstandes ☐ ja (bitte ergänzende Angaben in der Baubeschreibung) ☒ nein
7.2.3 Beteiligung der Nachbarinnen und der Nachbarn und der Öffentlichkeit nach § 70 BremLBO ☒ schutzwürdige Belange der Nachbarinnen und der Nachbarn und der Öffentlichkeit sind erkennbar nicht berührt

Hinweis: Auch wenn eine bauaufsichtliche Prüfung nicht erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde im begründeten Einzelfall bei besonderem statischem Risikopotenzial eine bauaufsichtliche Prüfung einfordern.	
☒ bauaufsichtliche Prüfung erforderlich, da Vorhaben nach § 66 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 BremLBO ☐ Antrag auf Prüfverzicht entsprechend § 66 Absatz 5 i.V.m. Ziffer VV Bauaufsichtliche Prüfungen (Begründung und Nachweise sind beigelegt).	
☒ Brandschutznachweis (§ 66 Absatz 4 BremLBO i.V.m. § 3 Nr. 6 und § 11 BremBauVorIV) ☒ bauaufsichtliche Prüfung erforderlich, da Vorhaben nach § 66 Abs. 4 BremLBO ☐ Vorhaben der Gebäudeklasse 4; der beigelegte Brandschutznachweis ist von einer oder einem ☐ Prüferingenieur/ in für Brandschutz oder ☐ Brandschutzplanerin / Brandschutzplaner erstellt worden. ☐ Antrag auf Prüfverzicht entsprechend § 66 Absatz 5 i.V.m. Ziffer VV Bauaufsichtliche Prüfungen (Begründung und Qualifikationsnachweise sind beigelegt). ☐ bauaufsichtliche Prüfung nicht erforderlich, weil Vorhaben der Gebäudeklasse 1 – 3	
8.8 Erschließung (§ 3 Nr. 7 BremBauVorIV)	
Zugang / Zufahrt erfolgt §§ 4 und 5 BremLBO	☐ plangemäße Erschließung gemäß Bebauungsplan ☒ von öffentlicher Verkehrsfläche ☐ über Grundstücke im Miteigentum (Nachweis durch Grundbuchauszug erforderlich) ☐ über fremde Grundstücke (öffentlich-rechtlich gesichert) ☐ über fremde Grundstücke (öffentlich-rechtliche Sicherung noch erforderlich) Bezeichnung der Straße/des Weges/des fremden Grundstücks
Hinweis	Neben der gesicherten plangemäßen Erschließung im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB ist das Vorliegen einer gesicherten bauordnungsrechtlichen Erschließung im Sinne des §§ 4 und 5 BremLBO Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO
8.9 beantragte Abweichungen nach § 67 BremLBO (§ 3 Nr. 8 BremBauVorIV) ☐ Antrag auf Ausnahme / Befreiung vom Planungsrecht nach § 31 BauGB (siehe Anlage) ☒ Antrag auf Abweichungen vom Bauordnungsrecht (siehe Anlage)	
8.10 Baunebenrecht / sonstige öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen (§ 3 Nr. 9 BremBauVorIV) Anlage Baunebenrecht nach § 3 Nr. 9 BremBauVorIV ☒ ist beigelegt ☐ entbehrlich, weil aufgrund der Art des Vorhabens nicht betroffen sonstige öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen (notwendig für die Schlusspunktprüfung nach § 72 Absatz 1 BremLBO) ☐ sind beigelegt ☐ sind bei den zuständigen Fachbehörden beantragt Baumbestandsbescheinigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 3 Nr. 10 BremBauVorIV ☐ ist beigelegt (auch Negativtestat ist erforderlich) ☐ ist beantragt und wird nachgereicht (nur bei Vorhaben nach §§ 63, 64 BremLBO)	
8.11 Nachreichung von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 1 Satz 3 BremLBO) Hiermit wird beantragt, die folgenden Bauvorlagen bis zur Erteilung der Baugenehmigung nachreichen zu dürfen: ☐ Freiflächengestaltungsplan nach § 9 Absatz 7 BremBauVorIV ☒ Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile ☐ sonstige Hiermit wird beantragt, die folgenden Bauvorlagen nach Erteilung der Baugenehmigung bis spätestens zum Baubeginn nachreichen zu dürfen: ☐ Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile ☐ sonstige Es wird empfohlen, die Bauvorlagen <u>zusätzlich</u> in digitaler Form (auf CD z.B. als pdf-, jpg- oder tif-Datei) einzureichen. Die damit verbundene Entlastung der Verwaltung dient auch der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens.	
Ort, Datum Bremen, 22.12.22	Unterschrift Bauherr/in J. Ketteler Immobilien Bremen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen
Ort, Datum Achim 21.12.22	Unterschrift Entwurfsverfasser/in [Signature] GRUPPE

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3220

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbe-fugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unterneh-men, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng wei-sungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig ver-markten.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregun-gen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger

datenschutz nord GmbH

Konsul-Smidt-Straße 88

28217 Bremen

Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de

E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Vorausset-zungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenver-arbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbei-tung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbei-tung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprü-chen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbe-hörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

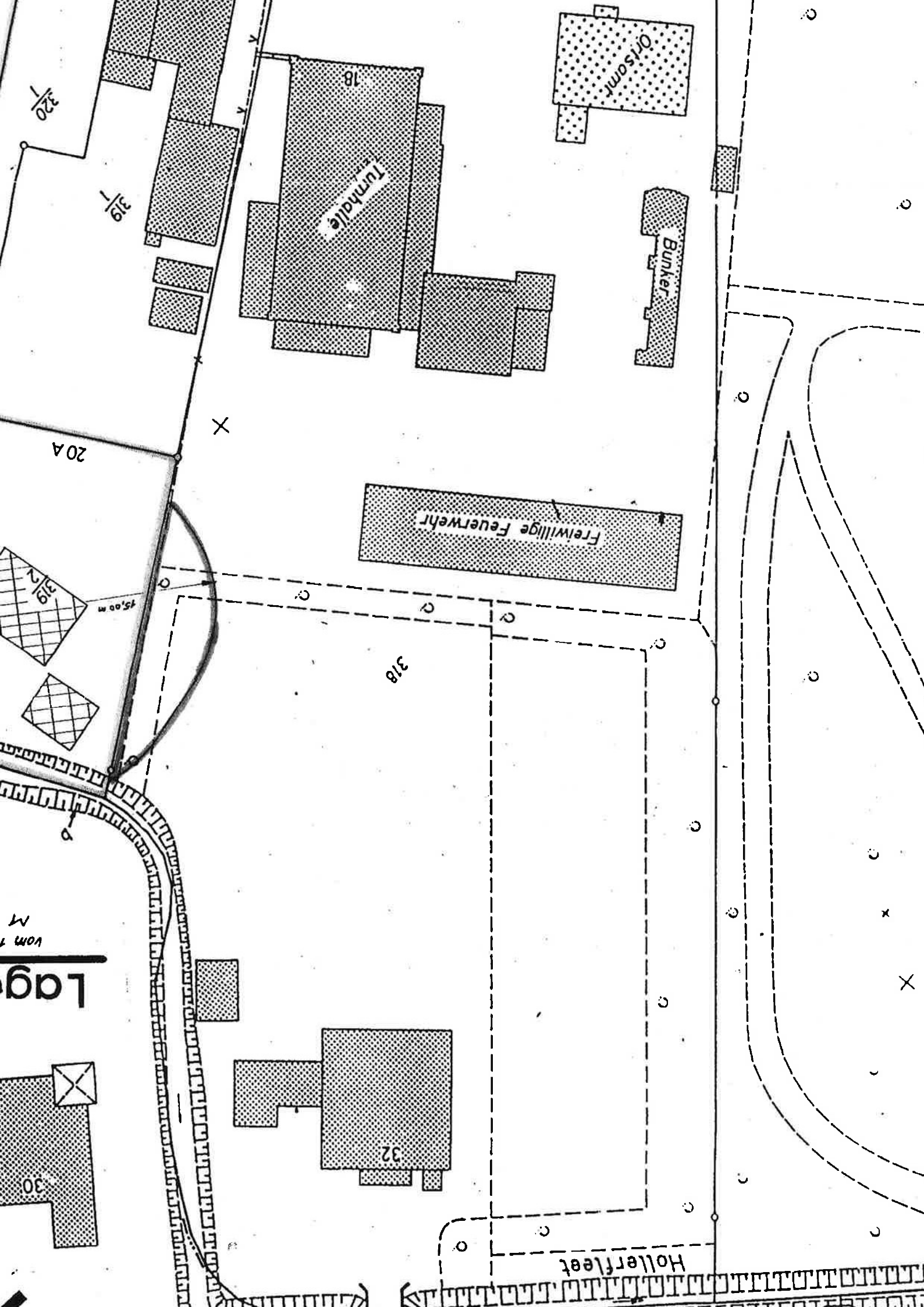
Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßli-chen Verstoßes geltend gemacht werden.

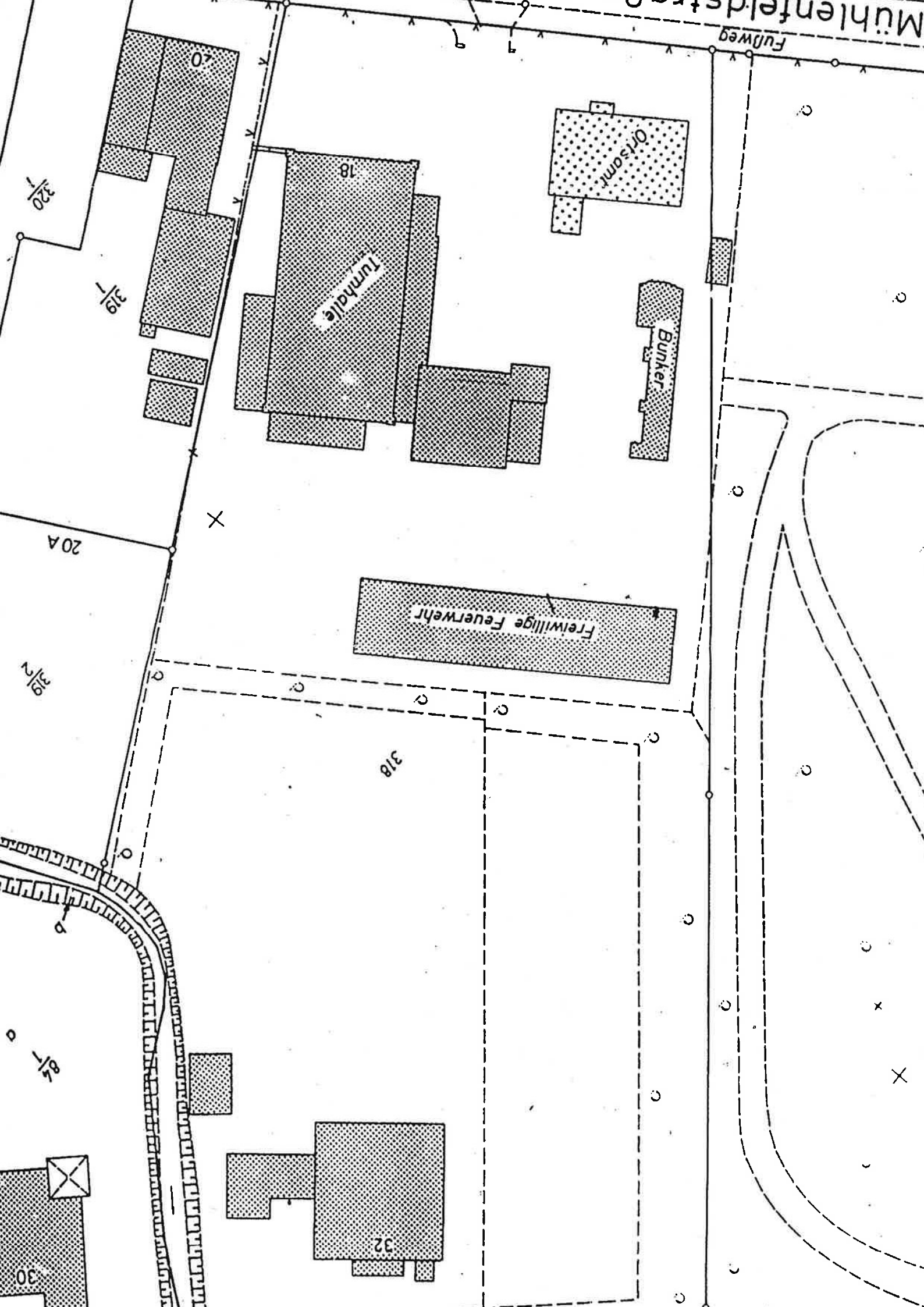
In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.

Aktensatz

Bauordnungsamt Bremen		Baugläubige		Abschrift		Baulastenverzeichnis		Seite 1	
Grundstück: Bremen Mühlenfeldstraße 18 und Bremen Oberneulander Landstraße 32		Blatt Nr. 31715		Katasterbezirk VR		Katasterbezirk VR		Blatt ohne Blatt	
Grundbuchbezirk		Grundbuchbezirk		Grundbuchbezirk		Grundbuchbezirk		Grundbuchbezirk	
Grundbuchbezirk		Grundbuchbezirk		Grundbuchbezirk		Grundbuchbezirk		Grundbuchbezirk	
Lfd. Nr.	Inhalt der Eintragung	zu lfd. Nr.		Grundlage der Eintragung					
1	2	3		4					
1	Die im Lageplan vom 15.06.1987, Maßstab 1 : 500 in Verbindung mit dem Auszug vom 09.06.1987 aus der Flurkarte der Kataster- und Vermessungsverwaltung rot umrandete Fläche darf zugunsten des Grundstück Mühlenfeldstr. 20 A (Katasterbezirk VR, Flur 292, Flurstück 319/2, 320/2 - im Lageplan grün umrandet - nicht überbaut werden. * 319/3 Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden Abschrift/Ablesung mit dem Baulastenverzeichnis/der Urkataster wird beglaubigt. Bremen, -9. NOV. 1987 Bauordnungsamt Im Auftrag <i>Gulmer</i> Verw.-Inspektor Freie Hansestadt Bremen Bauordnungsamt	Am 27.07.1987 eingetragen aufgrund Eintragungsverfügung gleichen Datums. Bremen, den 09.11.1987		Gem. VL und UN (1988/3) im Text Flurstück berichtigt. 06.99 09 VL					

Folgende Seite





Fußweg

Ortsamt

Bunker

Turnhalle

Freiwillige Feuerwehr

318

32

319

320

20A

319

30

30

Stadtgemeinde Bremen

Katasterbezirk: VR

Maßstab 1 : 500

Flur: 292

Rahmenflurkarte: 95 84.88

Der in dem umseitigen Kartenauszug dargestellte Gebäudebestand ist örtlich nicht nachgeprüft.

Vervielfältigung oder Umarbeitung ist nur mit Zustimmung der Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen zulässig (§ 12 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung vom 24.8.1982 - Brem.GBl.S. 241).

Der umseitige Kartenauszug ist
eine Kopie aus der amtlichen
Flurkarte und stimmt mit dem
Original überein.
Datum: 9. Juni 1987

Im Auftrag



Anlage BAUNEBCENRECHT (§ 3 Nummer 9 BremBauVorIV)

- ☒ zum Bauantrag nach §§ 63 und 64 BremLBO
☐ zur Vorlage zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO
☐ zur Beseitigungsanzeige nach § 61 Abs. 3 Satz 2 BremLBO

Antrag / Vorlage / Anzeige vom (Datum):

Aktenzeichen (falls vorhanden):

Der Bauherr und sein Entwurfsverfasser ist nicht nur für die Einhaltung des öffentlichen Baurechts im engeren Sinne (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht), sondern auch für die Beachtung der in anderen „fachrechtlichen“ Vorschriften des öffentlichen Rechts an Bauvorhaben und Baugrundstücke gestellte Anforderungen („Baunebenrecht“) verantwortlich.

Soweit die Einhaltung dieser Anforderungen in eigenständigen, fachrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft werden, darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn neben der Baugenehmigung, der Genehmigungsfreistellung oder der Beseitigungsanzeige auch diese Zulässigkeitsentscheidungen eingeholt worden sind.

Die nachfolgende Auflistung gibt eine nach Rechtsgebieten gegliederte Übersicht über die wichtigsten „baunebenrechtlichen“ Anforderungen und ordnet diese gleichzeitig durch entsprechende Klammerangabe am Ende der jeweiligen Rechtsvorschrift verfahrensrechtlich verschiedenen Fallgruppen zu:

- Die Anforderungen der **Fallgruppe (1)** werden in eigenen, fachrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft.
- In der **Fallgruppe (2)** erfolgt eine Prüfung unter Beachtung des jeweiligen Fachrechts im Baugenehmigungsverfahren, soweit das Fachrecht dem Baugenehmigungsverfahren diese Prüfung zuweist.
- Die der **Fallgruppe (3)** zugeordneten Anforderungen werden nur im umfänglichen Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Beachten Sie bitte, dass die Auflistung nicht abschließend ist. Sofern nicht genannte öffentlich-rechtliche Vorschriften an das beantragte Bauvorhaben Anforderungen stellen oder ein eigenes Zulassungsverfahren fordern, geben sie dies bitte unter **Ziffer 8.** besonders an.

* = bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung bzw. der Beseitigung von Anlagen ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich

1. Arbeitsstätten- und Anlagenrecht:

- ☐ besondere Anforderungen gem. Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung und weitergehenden Vorschriften zum Umgang mit gefährlichen Stoffen (3)
☐ Erlaubnispflicht nach Betriebssicherheitsverordnung (1)

2. besonderes Städtebaurecht:

- ☐ Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB (2*)
☐ Genehmigung für Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144, 145 BauGB (1)
☐ Genehmigung für Vorhaben in städtebaulichen Entwicklungsgebieten nach § 169 i.V.m. § 144, 145 BauGB (1)
☐ Genehmigung von Vorhaben in Erhaltungsgebieten nach § 173 Abs. 1 BauGB (2*)

3. Denkmalschutzrecht:

- ☒ Genehmigung für Maßnahmen an Denkmälern, denkmalgeschützten Gebäuden oder in der Umgebung von Denkmälern nach § 10 Brem. Denkmalschutzgesetz (2*)

4. Naturschutzrecht:

Eine nach § 3 Nr. 10 BremBauVorIV erforderliche **Baumbestandsbescheinigung** der unteren Naturschutzbehörde

- ☐ ist beigefügt ☐ wird nachgereicht Hinweis: Negativtestat ist ebenfalls erforderlich

Ein nach § 9 Absatz 7 BremBauVorIV erforderlicher **Freiflächengestaltungsplan**

- ☒ ist beigefügt ☐ wird nachgereicht.

- ☐ Befreiung / Gestattung von Maßnahmen an geschützten Bäumen nach § 6 der Baumschutzverordnung i.V.m. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (1).
☐ Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB i.V.m. § 14 und § 18 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (2)
☐ Ausnahme / Befreiung für Vorhaben in besonders geschützten Gebieten nach §§ 23 -30 Bundesnaturschutzgesetz (1)
☐ Befreiung für Vorhaben in einem Gebiet „NATURA 2000“ nach §§ 32 ff. Bundesnaturschutzgesetz (1)
☐ Befreiung für Vorhaben, die gegen die Schutzbestimmungen gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz für Pflanzen, Tiere und deren Lebensstätten verstoßen (1)
☐ Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 2 Brem. Waldgesetz (2)

5. Umwelt- und Abfallrecht:

- ☒ Verdacht auf Kampfmittel nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (1)
- ☐ besondere Anforderungen aufgrund immissionsrechtlicher Problematik nach §§ 22 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz und weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (3)
- ☐ besondere Anforderungen aufgrund abfallrechtlicher Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und weitergehenden abfallrechtlichen Vorschriften (3)

6. verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse:

- ☐ für die Überfahrt über öffentliche Wege nach § 8 Fernstraßengesetz bzw. § 17 Landesstraßengesetz (1)
- ☐ für die kurzfristige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes (z.B. für Baustellen) nach § 8 Fernstraßengesetz bzw. § 18 Landesstraßengesetz (1)
- ☐ für die langfristige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes (z.B. für Überbauung) nach § 18 Landesstraßengesetz (2*)
- ☐ für Vorhaben in der Nähe von Bundesfernstraßen nach § 9 Fernstraßengesetz (2*)
- ☐ für Vorhaben in der Nähe von Flughäfen nach § 12 Luftverkehrsgesetz (2*)
- ☐ für Vorhaben an Bundeswasserstraßen nach § 31 Wasserstraßengesetz (1)

7. wasserrechtliche Erlaubnisse / Befreiungen:

- ☐ erlaubnispflichtige Benutzung eines Gewässers gem. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (1)
- ☐ erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers gem. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (1)
- ☐ für Erdaufschlüsse nach § 49 i. V. m. 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (z.B. für Erdwärmesondenanlagen) (1)
- ☐ für Vorhaben in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (1)
- ☐ für Vorhaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (1)
- ☐ für Vorhaben innerhalb der Grenzen oder in einer Entfernung bis zu 20 Metern der landseitigen Grenze einer Hochwasserschutzanlage gem. § 75 oder § 76 Abs. 2 Brem. Wassergesetz (1)
- ☐ Genehmigung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (1)
- ☐ Anzeige der Einleitung von häuslichem Schmutzwasser in die Abwasseranlage nach § 12 a Abs. 2 Entwässerungsortsgesetz Bremen bzw. § 13 Abs. 2 Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven (1)
- ☐ für die Einleitung von gewerblichem Schmutzwasser in die Abwasseranlage nach § 12 a Abs. 1 Entwässerungsortsgesetz Bremen bzw. § 13 Abs. 1 Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven (1)

8. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften:

9. Beachten Sie bitte auch die **energetischen Anforderungen an bauliche Anlagen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz**. Diese werden im bauaufsichtlichen Verfahren nicht geprüft, besitzen aber eigenständige Vollzugsregelungen in der DVO-EnEV.

Erklärung des / der Bauherr(in):

Folgende nach anderen Fachgesetzen erforderliche Zulassungen **wurden bereits erteilt** und sind den Bauvorlagen beigelegt, sofern es sich um ein Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 oder 64 BremLBO handelt:

Bescheid vom:	Fachbehörde:	Aktenzeichen:

Folgende nach anderen Fachgesetzen erforderliche Verfahren **wurden bzw. werden eingeleitet** und das Ergebnis der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, sofern es sich um ein Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 oder 64 BremLBO handelt:

Antrag vom:	Fachbehörde:	Aktenzeichen:

Ort, Datum <i>Brem</i> , 22.12.22	Unterschrift Bauherr/in <i>1. A. J. K...</i> J. Kettler Eckhard Kettler Stadtgemeinde Bremen
Ort, Datum <i>Achim</i> , 21.12.22	Unterschrift Entwurfsverfasser/in <i>[Signature]</i> Paulsbergstraße 11, 28832 Achim

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlfs-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3220

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbe-fugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unter-nehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbei-tung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregun-gen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenüber-tragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördli-chen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Da-tenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn; es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwie-gen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtli-che Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichts-behörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.

**An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**

- ☒ Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abteilung 6 -
☐ Fachbereich 02 / Bauamt Bremen-Nord - Referat 30 -

**ANLAGE Mobilitätsnachweis
nach § 9 Absatz 5 Nr. 3 BremBauVorlV
i.V.m. § 6 Absatz 4 Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz
der Stadtgemeinde Bremen (MobBauOG)**

- ☒ zum Bauantrag nach § 64 BremLBO
☐ zum Bauantrag nach § 63 BremLBO
☐ zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr.
Oberneulander Landstraße 32

Plz, Ort
28355 Bremen

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)
VR 292 / 292 / 318

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

Bauherr/in

Firma
Sondervermögen Immobilien und Technik Stadtgemeinde Bremen

Name, Vorname
vertr. durch Immobilien Bremen, Frau Ketteler

Straße und Haus-Nr.
Theodor-Heuss-Allee 14

PLZ, Ort
28215 Bremen

Telefon: 0421 496 59199 Fax: 0421 496 59199

E-Mail (freiwillig):

Entwurfsverfasser/in

Firma
Gruppe GME Architekten BDA

Name, Vorname
Buck, Christian

Straße und Haus-Nr.
Paulsbergstraße 11

PLZ, Ort
28832 Achim

Telefon: 04202 - 916510 Fax: 04202 - 916510

E-Mail (freiwillig):

Vorhaben

1 genaue Bezeichnung des Vorhabens:
Erweiterung und Bestandsumbau einer Kindertagesstätte

2 Art des Vorhabens
☒ Neubau ☐ Aufstockung, Ausbau, Umbau im Bestand
☒ Änderung / Nutzungsänderung im Bestand

3 Gebietszone nach § 2 i.V.m. Gebietszonenkarte
☐ in Gebietszone I ☐ in Gebietszone II ☒ in Gebietszone III

Schritt 1 - Ermittlung des rechnerischen Stellplatznormbedarfs nach §§ 4 und 5 MobBauOG

4	Art und Größe der Verkehrsquelle	Richtzahlen nach Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 für Stellplätze und Fahrradabstellplätze ¹	Stellplatznormbedarf Kraftfahrzeuge		Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze
			Vorhaben mit Gebietszonenreduktion nach § 5 Absatz 1	Vorhaben ohne Gebietszonenreduktion nach § 5 Absatz 2	
		Kindertageseinrichtung 8 Gruppen			
	PKW	PKW: 1 je Gruppenraum (1*8=)		8	
	Fahrrad	Fahrrad: 2 je Gruppenraum (2*8=)			16

¹ separate Erläuterung, sofern die Ermittlung nach § 4 Absatz 3 MobBauOG erfolgt

5	☐ abzüglich Anzahl Stellplätze mit wechselseitiger Benutzung nach § 4 Absatz 4 mit Begründung			
6	Zwischensumme bei größtem gleichzeitigem Normbedarf			
7	Reduzierung des Stellplatznormbedarfs nach § 5 Absatz 1		☐ Reduktion um 40 % (Zonen I & II) ☒ Reduktion um 20 % (Zone III)	
8	☐ abzüglich vorhandener Stellplätze und Fahrradabstellplätze aus einer Vorgängernutzung ☐ Nachweis der Herstellung durch Darstellung im Lageplan ☐ Nachweis der damaligen Ablösung			
9	Zwischensumme 1: Rechnerischer Stellplatznormbedarf nach § 4 Absatz 5 MobBauOG (gerundet)	Kraftfahrzeuge	Fahrräder	
			6	13
10	davon Kfz-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 8 Absatz 4 (4 %, bei Wohngebäuden mind. 1 Kfz-Stellplatz)		1	

Schritt 2 – Prüfung der Erfüllungspflicht nach § 3 MobBauOG

- 11 ☐ eine Erfüllungspflicht nach § 3 Absatz 2 besteht nicht, weil durch Aufstockungen, Ausbau oder Umnutzungen von bestehenden Gebäuden zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden sollen
- ☐ eine Erfüllungspflicht nach § 5 Absatz 3 besteht nicht, weil der rechnerische ermittelte Stellplatznormbedarf für Kraftfahrzeuge weniger als vier Stellplatzeinheiten beträgt
- ☐ Schwellenwert von mindestens vier rechnerischen Stellplatzeinheiten ist erreicht, somit ist der Mobilitätsbedarf für Kraftfahrzeuge mit den Instrumenten nach § 6 zu erfüllen

Schritt 3 – Erfüllung des Mobilitätsbedarfs nach § 6 MobBauOG

- 12 Der vorhabensbezogene Mobilitätsbedarf auf Basis des ermittelten Stellplatznormbedarfs wird erfüllt durch:

- ☐ a) Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 MobBauOG
- ☐ b) die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach § 8 MobBauOG
- ☐ c) Ablösung von Stellplätzen nach § 10 MobBauOG

Hinweis: Der Mobilitätsbedarf kann kombiniert erfüllt werden. Legen Sie im Folgenden unter a) bis e) Ihre Nachweise dar.

a) Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 MobBauOG

13	Anzahl der Stellplatzeinheiten nach § 7 Absatz 1 ☐ in Gebietszone I mindestens drei Viertel der Stellplatzeinheiten (Faktor 0,75) ☐ in Gebietszone II mindestens die Hälfte der Stellplatzeinheiten (Faktor 0,50) ☐ in Gebietszone III mindestens ein Viertel der Stellplatzeinheiten (Faktor 0,25), sofern der ermittelte Stellplatznormbedarf mindestens acht Stellplatzeinheiten beträgt Hinweis: Anzahl Stellplatznormbedarf aus Zeile 9 multipliziert mit Faktor der entsprechenden Gebietszone aus Zeile 13	Anzahl Kfz-Stellplatzeinheiten für Mobilitätsmanagement		
14	Rechnerischer Äquivalenzbetrag für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements nach § 10 in Euro			
		Ablösungsbetrag je Kfz-Stellplatz	Anzahl Kfz-Stellplätze	Betrag in EUR
	☐ Ablöseäquivalent Nichtwohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 1	☐ 18.600 € / Zonen I & II ☐ 8.400 € / Zone III		
	☐ Ablöseäquivalent Wohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	☐ 12.600 € / Zonen I & II ☐ 5.600 € / Zone III		
	Privilegierter Ablöseäquivalent nach § 10 Absatz 2, der nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 erforderliche Abweichungsantrag sowie die erforderlichen Nachweise sind beigefügt. ☐ Kulturdenkmal ☐ Baulücke ☐ geförderter Wohnungsbau ☐ Ausbau, Aufstockung oder Nutzungsänderung im Bestand zu Nichtwohnzwecken	☐ 7.900 € / Zonen I & II ☐ 3.500 € / Zone III		
15	Anteil und Äquivalenzbetrag für Mobilitätsmanagement		Summe Kfz-Stellplätze	Summe Betrag in EUR

16	Zwischensumme 2: Äquivalenzbetrag für Mobilitätsmanagement		Betrag in EUR	
<i>Hinweis: Summe Betrag aus Zeile 15 multipliziert mit dem Faktor 0,9</i>				
17	geplante Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 Absatz 2 ☐ ein ergänzendes Mobilitätskonzept ist beigelegt ☐ Vorabstimmung der geplanten Maßnahmen mit der für das Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle wurde bereits vor Einreichung des Bauantrages eingeleitet			
18	☐ die Mobilitätsmanagementmaßnahmen sollen nach § 7 Absatz 3 für mehrere Vorhaben gebündelt erfolgen („Pooling“)		Adresse der Vorhaben mit Az:	
19	Zulässiger Verzicht auf Mobilitätsmanagement ☐ das Vorhaben liegt nach § 7 Absatz 1 Satz 2 im Ortsteil Blockland, Strom, Seehausen, Werderland, dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven oder einer sonstigen Außenbereichslage im Sinne des § 35 BauGB ☐ es soll vollständig oder anteilig nach § 10 Absatz 3 von der wahlweisen Möglichkeit der Ablösung Gebrauch gemacht werden		Begründung Verzicht	
b) Herstellung von Stellplätzen nach § 8 MobBauOG				
20	Zwischensumme 3: Verbleibender Anteil Kfz-Stellplätze - Realherstellung <i>Hinweis: Anzahl rechnerischer Stellplatznormbedarf der Zeile 9 abzüglich der Summe Kfz-Stellplätze von Zeile 15</i>		Kfz-Stellplätze zur Herstellung	
21	☐ es sollen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gebietszone I hergestellt werden. Der nach § 6 Absatz 2 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nummer 2 erforderliche Abweichungsantrag ist beigelegt.			
		Anzahl Stellplätze	davon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen	
22	auf dem Baugrundstück	5	1	☒ Darstellung im Lageplan
23	nach § 8 Absatz 2 auf einem anderen geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung mit öffentlich-rechtlicher Sicherung			
24	Gesamtzahl aller nach § 8 Absatz 7 erforderlichen Laubbäume			☐ Darstellung im Lageplan
25	Nachweis der Ausstattung von Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur für Elektromobilität nach § 8 Absatz 8 Satz 2 MobBauOG i.V.m. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 354) ☒ ist nach den Schwellenwerten des GEIG nicht erforderlich			
26	Ausstattung mit Leitungsinfrastruktur			☐ Darstellung im Lageplan
27	Errichtung von funktionsfähigen Ladepunkten			☐ Darstellung im Lageplan
c) Ablösung von Kfz-Stellplätzen nach § 10 MobBauOG				
28	☐ die Anzahl der Stellplätze soll entsprechend § 10 <u>vollständig</u> abgelöst werden ☐ die Anzahl der Stellplätze soll entsprechend § 10 <u>anteilig</u> abgelöst werden			
29	☐ Es sollen notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 abgelöst werden. Der nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 erforderliche Abweichungsantrag ist beigelegt.			
		Ablösungsbetrag je Kfz-Stellplatz	Anzahl Kfz-Stellplätze	Ablösungsbetrag in EUR
30	☐ Ablösung Nichtwohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 1	☐ 18.600 € / Zonen I & II ☐ 8.400 € / Zone III		
31	☐ Ablösung Wohnungsbau nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	☐ 12.600 € / Zonen I & II ☐ 5.600 € / Zone III		
32	Privilegierte Ablösung nach § 10 Absatz 2, der nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 erforderliche Abweichungsantrag sowie die erforderlichen Nachweise sind beigelegt. ☐ Kulturdenkmal ☐ Baulücke	☐ 7.900 € / Zonen I & II ☐ 3.500 € / Zone III		

	☐ geförderter Wohnungsbau ☐ Ausbau, Aufstockung oder Nutzungsänderung im Bestand zu Nichtwohnzwecken		
33	Zwischensumme 4: Abzulösende Kfz-Stellplätze Hinweis: Summe der Zeilen 30 bis 32		

d) Erfüllung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen nach § 9 MobBauOG

34	☐ Die notwendigen Fahrradabstellplätze werden vollständig auf dem Baugrundstück hergestellt. Eine Darstellung erfolgt im Lageplan.		
35	☐ Die notwendigen Fahrradabstellplätze sollen ausnahmsweise auf einem anderen Grundstück hergestellt oder abgelöst werden. Der nach § 13 Absatz 2 Nummer 6 erforderliche Abweichungsantrag ist beigelegt.		
36	Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze nach § 11 MobBauOG Hinweis: bitte sowohl Anzahl als auch Ablösebetrag eintragen	☐ 1000 € / Zone I & II ☐ 400 € / Zone III	

e) Weitere beantragte Abweichungen nach § 13 MobBauOG

37	☐ Es werden nach § 13 weitere Abweichungen vom MobBauOG beantragt. Der nach § 13 i.V.m. § 67 BremLBO erforderliche Abweichungsantrag ist beigelegt.
----	--

Zusammenfassung: Gesamtübersicht zur Erfüllung des Mobilitätsbedarfs

		Kfz-Stellplatz(-äquivalent)	Betrag in EUR
38	Rechnerischer Stellplatznormbedarf nach § 4 MobBauOG Hinweis: Eintrag der Summe aus Zeile 9	6 PKW-Stellplätze 13 Fahrrad-Stellplätze	
39	Anteil für Mobilitätsmanagementmaßnahmen nach § 7 MobBauOG Hinweis: Eintrag der Summe Kfz-Stellplätze aus Zeile 15 und Summe Betrag in EUR aus Zeile 16		
40	Anteil real herzustellender Kfz-Stellplätze nach § 8 MobBauOG Hinweis: Eintrag der Summe aus Zeile 20	5 PKW-Stellplätze 10 Fahrrad-Stellplätze	
41	Anteil abzulösender Kfz-Stellplätze nach § 10 MobBauOG Hinweis: Eintrag der Summe aus Zeile 33		
42	Abweichende Anzahl Kfz-Stellplätze für die Realherstellung Hinweis: Sofern nach öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässig	Siehe Abweichungsantrag zum Mobilitätsnachweis	

Ort, Datum Achim 21.11.22	Unterschrift Bauherr/in bzw. Bevollmächtigte/r GRUPPE J. Ketteler	22.11.22 i.A. J. Ketteler
------------------------------	---	------------------------------

Anlagen:

- Mobilitätskonzept (inkl. Kommunikationskonzept) - formlose Beschreibung
- Lageplan (inkl. Verortung der Mobilitätsangebote, wenn zutreffend)
- Nachvollziehbare Ermittlung der für die Stellplatzpflicht notwendigen Parameter nach Richtzahlentabelle (Flächenberechnung o.ä.)

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung² zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Fachbereich 02 / Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger

² Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.

**An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**

- ☒ Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abteilung 6 -
- ☐ Bauamt Bremen-Nord
- ☐ Bauordnungsamt Bremerhaven

**Antrag auf ABWEICHUNG, AUSNAHME /
BEFREIUNG nach § 67 Absatz 2 BremLBO**

- ☐ isolierte Abweichung bei verfahrensfreien
Vorhaben nach § 61 BremLBO
- ☐ isolierte Abweichung in der
Genehmigungsfreistellung
nach § 62 BremLBO
- ☒ im Baugenehmigungsverfahren
nach § 63, 64 BremLBO
- ☐ Nachtrag / Änderung
zum Az:

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr.
Oberneulander Landstraße 32

PLZ, Ort
28355, Bremen

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)
VR 292 / 292 / 318

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

1. Bauherr/in

Firma
Sondervermögen Immobilien und Technik Stadtgemeinde Bremer

Name, Vorname
vertr. durch Immobilien Bremen, Frau Ketteler

Straße und Haus-Nr.
Theodor-Heuss-Allee 14

PLZ, Ort
28215 Bremen

Telefon: 0421 361 59199 Fax: 0421 496 59199

E-Mail (freiwillig):

2. Entwurfsverfasser/in nach § 65 BremLBO

Firma
Gruppe GME Architekten BDA

Name, Vorname
Buck, Christian

Straße und Haus-Nr.
Paulsbergstraße 11

PLZ, Ort
28832 Achim

Telefon: 04202 - 91650 Fax: 04202 - 916510

E-Mail (freiwillig): architekten@gruppe-gme.de

3. beantragte Abweichung, Ausnahme / Befreiung

Hiermit beantrage ich gem. § 67 Abs. 2 BremLBO eine

- ☒ Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 Abs. 1 BremLBO
- ☐ Ausnahme / Befreiung nach § 31 BauGB von bauplanungsrechtlichen Vorschriften des BauGB / BauNVO

genaue Bezeichnung der Vorschrift und Umfang der Abweichung, Ausnahme / Befreiung:

§ 36 BremLBO; Der Erweiterungsbau soll ohne notwendige Flure errichtet werden, trotz Überschreitung der 200m² Nutzungseinheitengröße

Begründung:

Zur Begründung siehe Brandschutzkonzept vom Bremer Brandschutzkontor auf Seite 19

Die Abweichung, Ausnahme / Befreiung berührt nachbarliche Belange ☐ ja ☒ nein

falls ja, nachbarliche Zustimmung(en) ist / sind beigefügt ☐ ja ☒ nein

4. Erklärung des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin

- ☒ Ich erkläre, dass ich durch die Bauherrin / den Bauherren zur Antragsstellung bevollmächtigt bin. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern sowie verbindliche Erklärungen für den Bauherren / die Bauherrin bis zur Erteilung der beantragten Abweichung, Ausnahme / Befreiung abzugeben.

Ort, Datum
Brem., 22.12.22

Unterschrift Bauherr/in
J. Ketteler
Immobilien Bremen

Ort, Datum
Achim 21.12.22

Unterschrift Entwurfsverfasser/in

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3220

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger

datenschutz nord GmbH

Konsul-Smidt-Straße 88

28217 Bremen

Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de

E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.

**An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**

- ☒ Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abteilung 6 -
- ☐ Bauamt Bremen-Nord
- ☐ Bauordnungsamt Bremerhaven

**Antrag auf ABWEICHUNG, AUSNAHME /
BEFREIUNG nach § 67 Absatz 2 BremLBO**

- ☐ isolierte Abweichung bei verfahrensfreien
Vorhaben nach § 61 BremLBO
- ☐ isolierte Abweichung in der
Genehmigungsfreistellung
nach § 62 BremLBO
- ☒ im Baugenehmigungsverfahren
nach § 63, 64 BremLBO
- ☐ Nachtrag / Änderung
zum Az:

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr.
Oberneulander Landstraße 32

PLZ, Ort
28355, Bremen

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)
VR 292 / 292 / 318

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

1. Bauherr/in

Firma
Sondervermögen Immobilien und Technik Stadtgemeinde Bremen

Name, Vorname
vertr. durch Immobilien Bremen, Frau Ketteler

Straße und Haus-Nr.
Theodor-Heuss-Allee 14

PLZ, Ort
28215 Bremen

Telefon: 0421 361 59199 Fax: 0421 496 59199

E-Mail (freiwillig):

2. Entwurfsverfasser/in nach § 65 BremLBO

Firma
Gruppe GME Architekten BDA

Name, Vorname
Buck, Christian

Straße und Haus-Nr.
Paulsbergstraße 11

PLZ, Ort
28832 Achim

Telefon: 04202 - 91650 Fax: 04202 - 916510

E-Mail (freiwillig): architekten@gruppe-gme.de

3. beantragte Abweichung, Ausnahme / Befreiung

Hiermit beantrage ich gem. § 67 Abs. 2 BremLBO eine

- ☒ Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 Abs. 1 BremLBO
- ☐ Ausnahme / Befreiung nach § 31 BauGB von bauplanungsrechtlichen Vorschriften des BauGB / BauNVO

genaue Bezeichnung der Vorschrift und Umfang der Abweichung, Ausnahme / Befreiung:

MobBauOG HB; Die erforderliche PKW- und Fahrradstellplatzanzahl wurde nach dem StellplOG ermittelt und nicht nach dem MobBauOG

Begründung:

Siehe beigelegtes Dokument: Begründung zur Abweichung vom MobBauOG HB G

Die Abweichung, Ausnahme / Befreiung berührt nachbarliche Belange ☐ ja ☒ nein

falls ja, nachbarliche Zustimmung(en) ist / sind beigelegt ☐ ja ☒ nein

4. Erklärung des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin

- ☒ Ich erkläre, dass ich durch die Bauherrin / den Bauherren zur Antragsstellung bevollmächtigt bin. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern sowie verbindliche Erklärungen für den Bauherren / die Bauherrin bis zur Erteilung der beantragten Abweichung, Ausnahme / Befreiung abzugeben.

Ort, Datum
Brem, 12.12.22

Unterschrift Bauherr/in
i. A. J. Ketteler
J. Ketteler
Immobilien Bremen
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Ort, Datum
Achim 21.12.22

Unterschrift Entwurfsverfasser/in
GME

Paulsbergstraße 11 | 28832 Achim

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3220

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger

datenschutz nord GmbH

Konsul-Smidt-Straße 88

28217 Bremen

Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de

E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.

Bauvorhaben: Erweiterung Elefantenkinderkreis Oberneuland
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen
vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

Begründung zur Abweichung vom MobBauOG HB

Im Zuge der Bauantragsstellung für den Erweiterungsbau des Elefantenkinderkreis in Bremen Oberneuland, soll aus folgenden Gründen vom MobBauOG HB, vom 01.10.2022, abgewichen werden:

Die Planungen für das Bauvorhaben wurden im Sommer 2021 begonnen. Im Zuge der Vorentwurfsplanung wurde im März 2022 (siehe dazu auch Stellungnahme Bauordnung) das Bauvorhaben mit der zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Buck von der Bauordnung vorabgestimmt.

Die PKW- und Fahrradstellplatzanzahl wurde zum damaligen Zeitpunkt, auf Basis des Stellplatzortsgesetz Bremen ermittelt. Den rechnerischen Nachweis finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Seit dem 01.10.2022 ist das Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz als Grundlage zur Ermittlung der Stellplatzanzahl anzuwenden. Nach dieser neuen Berechnungsgrundlage sind die zuvor eingeplanten und berücksichtigten Stellplätze nicht mehr ausreichend für eine Kindertagesstätte (den rechnerischen Nachweis finden Sie ebenfalls als Anlage zu diesem Schreiben).

Folgende Stellplätze können nachdem MobBauOG nicht hergestellt:

- **1 PKW-Stellplatz**
- **3 Fahrrad-Stellplätze**

Wir beantragen hiermit, dass MobBauOG für dieses Bauvorhaben noch nicht anwenden zu müssen, da wir uns mit dem Bauvorhaben in einem laufenden Planungsprozess befinden. Die Differenz der Stellplätze nach dem neuen Berechnungssatz des MobBauOG kann auf der Liegenschaft, in ausreichender Nähe zum Bauvorhaben, nicht mehr nachgewiesen werden.

Aufgestellt am 18.12.22

N. Kahl

Bauvorhaben: Erweiterung KiTa Elefantenkinderkreis
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

Grundlage: Ortsgesetz über Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze in der Stadtgemeinde Bremen vom 18.12.2012

7

Nachweis der notwendigen PKW-Stellplätze/ Fahrrad-Stellplätze			
Soweit nicht im Ansatz angegeben, wurden die Flächen per CAD ermittelt.			
Nr. aus NBauO	Verkehrsquelle	PKW-Stellplätze	Fahrrad-Stellplätze
Schulen, Einrichtungen der Jugendförd.	8.6		
	Kindergärten		
	Kindertagesstätte	1/je 30 Kinder	1 / je 15 Kinder
Berechnung			
150 Kinder : 30 / 15		= 5 PKW-Stellplätze	10 Fahrrad-Stellplätze
Die ermittelten PKW- und Fahrradstellplätze werden auf dem Grundstück neu hergestellt. Von den 5 PKW- Stellplätzen wird ein Stellplatz behindertengerecht ausgebildet. (Die PKW- und Fahrradstellplätze wurden in dem beiliegenden Lageplan dargestellt)			

Bauvorhaben: Erweiterung Elefantenkinderkreis Oberneuland
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen
vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

Begründung zur Abweichung - Barrierefreies Bauen

Im Zuge der Bauantragsstellung für den Erweiterungsbau des Elefantenkinderkreis in Bremen Oberneuland, soll für den Bestandsbau zum Teil vom § 50 – Barrierefreies Bauen der BremLBO, abgewichen werden.

Im Bestandsgebäude der KiTa („Verteilerraum“) soll eine Rampeanlage nachgerüstet werden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Raumgröße lässt sich eine Rampekonstruktion mit einer Steigung von maximal 6% nicht realisieren. In der vorh. Raumgröße lassen sich minimal die geplante 10% Steigung bei der Rampeanlage realisieren.

Im Bestand befindet sich an dieser Stelle derzeit eine Stufenanlage mit zwei Steigungen. Durch den Einbau einer Rampeanlage soll ein zusätzliches Bewegungsangebot für die Kinder zur Verfügung stehen. Es ist nicht Bestandteil dieser Maßnahme im Bestandsgebäude die komplette Barrierefreiheit umzusetzen.

Die Rampeanlage wird grundsätzlich nach den Vorgaben der DIN 18040-1:2010-10 hergestellt. Die Abweichung bezieht sich ausschließlich auf die maximal zulässige Steigungshöhe.

Der Erweiterungsbau als auch der Verbindungsgang werden gemäß den Anforderungen nach der DIN 18040-1:2010-10 errichtet. Der Neubauteil beinhaltet sowohl Krippen- als auch eine Kindergartengruppe.

Aufgestellt am 18.12.22

N. Kahl

**An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**

- ☒ Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abteilung 6 -
- ☐ Bauamt Bremen-Nord
- ☐ Bauordnungsamt Bremerhaven

**Antrag auf ABWEICHUNG, AUSNAHME /
BEFREIUNG nach § 67 Absatz 2 BremLBO**

- ☐ isolierte Abweichung bei verfahrensfreien
Vorhaben nach § 61 BremLBO
- ☐ isolierte Abweichung in der
Genehmigungsfreistellung
nach § 62 BremLBO
- ☒ im Baugenehmigungsverfahren
nach § 63, 64 BremLBO
- ☐ Nachtrag / Änderung
zum Az:

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr.
Oberneulander Landstraße 32

PLZ, Ort
28355, Bremen

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)
VR 292 / 292 / 318

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

1. Bauherr/in

Firma
Sondervermögen Immobilien und Technik Stadtgemeinde Bremen

Name, Vorname
vertr. durch Immobilien Bremen, Frau Ketteler

Straße und Haus-Nr.
Theodor-Heuss-Allee 14

PLZ, Ort
28215 Bremen

Telefon: 0421 361 59199 Fax: 0421 496 59199

E-Mail (freiwillig):

2. Entwurfsverfasser/in nach § 65 BremLBO

Firma
Gruppe GME Architekten BDA

Name, Vorname
Buck, Christian

Straße und Haus-Nr.
Paulsbergstraße 11

PLZ, Ort
28832 Achim

Telefon: 04202 - 91650 Fax: 04202 - 916510

E-Mail (freiwillig): architekten@gruppe-gme.de

3. beantragte Abweichung, Ausnahme / Befreiung

Hiermit beantrage ich gem. § 67 Abs. 2 BremLBO eine

- ☒ Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 Abs. 1 BremLBO
- ☐ Ausnahme / Befreiung nach § 31 BauGB von bauplanungsrechtlichen Vorschriften des BauGB / BauNVO

genaue Bezeichnung der Vorschrift und Umfang der Abweichung, Ausnahme / Befreiung:

§ 50 Barrierefreies Bauen BremLBO; Herstellung einer Rampenanlage >6% Steigung im Bestandsgebäude

Begründung:

Siehe beigefügtes Dokument: Begründung zur Abweichung Barrierefreies Bauen

Die Abweichung, Ausnahme / Befreiung berührt nachbarliche Belange ☐ ja ☒ nein

falls ja, nachbarliche Zustimmung(en) ist / sind beigefügt ☐ ja ☒ nein

4. Erklärung des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin

- ☒ Ich erkläre, dass ich durch die Bauherrin / den Bauherren zur Antragsstellung bevollmächtigt bin. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern sowie verbindliche Erklärungen für den Bauherren / die Bauherrin bis zur Erteilung der beantragten Abweichung, Ausnahme / Befreiung abzugeben.

Ort, Datum
Bremen, 12.12.22

Unterschrift Bauherr/in
i.A. J. Ketteler
J. Ketteler
Immobilien Bremen
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Ort, Datum
Achim 21.12.22

Unterschrift Entwurfsverfasser/in
GME

Paulsbergstraße 11 | 28832 Achim

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3220

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger

datenschutz nord GmbH

Konsul-Smidt-Straße 88

28217 Bremen

Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de

E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.

**An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**

☒ Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abteilung 6 -

☐ Bauamt Bremen-Nord

☐ Bauordnungsamt Bremerhaven

**Antrag auf ABWEICHUNG, AUSNAHME /
BEFREIUNG nach § 67 Absatz 2 BremLBO**

☐ isolierte Abweichung bei verfahrensfreien
Vorhaben nach § 61 BremLBO

☐ isolierte Abweichung in der
Genehmigungsfreistellung
nach § 62 BremLBO

☒ im Baugenehmigungsverfahren
nach § 63, 64 BremLBO

☐ Nachtrag / Änderung
zum Az:

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr.
Oberneulander Landstraße 32

PLZ, Ort
28355, Bremen

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)
VR 292 / 292 / 318

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

1. Bauherr/in

Firma
Sondervermögen Immobilien und Technik Stadtgemeinde Bremen

Name, Vorname
vertr. durch Immobilien Bremen, Frau Ketteler

Straße und Haus-Nr.
Theodor-Heuss-Allee 14

PLZ, Ort
28215 Bremen

Telefon: 0421 361 59199 Fax: 0421 496 59199

E-Mail (freiwillig):

2. Entwurfsverfasser/in nach § 65 BremLBO

Firma
Gruppe GME Architekten BDA

Name, Vorname
Buck, Christian

Straße und Haus-Nr.
Paulsbergstraße 11

PLZ, Ort
28832 Achim

Telefon: 04202 - 91650 Fax: 04202 - 916510

E-Mail (freiwillig): architekten@gruppe-gme.de

3. beantragte Abweichung, Ausnahme / Befreiung

Hiermit beantrage ich gem. § 67 Abs. 2 BremLBO eine

☒ Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 Abs. 1 BremLBO

☐ Ausnahme / Befreiung nach § 31 BauGB von bauplanungsrechtlichen Vorschriften des BauGB / BauNVO

genaue Bezeichnung der Vorschrift und Umfang der Abweichung, Ausnahme / Befreiung:
§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge; Verzicht auf notwendige Flure bei Nutzungseinheiten die > 200 m² sind

Begründung:
Siehe beigelegtes Dokument: Begründung zur Abweichung - Notwendige Flure

Die Abweichung, Ausnahme / Befreiung berührt nachbarliche Belange ☐ ja ☒ nein

falls ja, nachbarliche Zustimmung(en) ist / sind beigelegt ☐ ja ☒ nein

4. Erklärung des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin

☒ Ich erkläre, dass ich durch die Bauherrin / den Bauherren zur Antragsstellung bevollmächtigt bin. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern sowie verbindliche Erklärungen für den Bauherren / die Bauherrin bis zur Erteilung der beantragten Abweichung, Ausnahme / Befreiung abzugeben.

Ort, Datum Bremen, 22.11.22	Unterschrift Bauherr/in J. Ketteler Immobilien Bremen Stadtgemeinde Bremen
Ort, Datum Achim, 21.11.22	Unterschrift Entwurfsverfasser/in [Signature]

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3220

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.

Bauvorhaben: Erweiterung Elefantenkinderkreis Oberneuland
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen
vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

Begründung zur Abweichung zur Herstellung von notwendigen Fluren

Im Zuge der Bauantragsstellung für den Erweiterungsbau des Elefantenkinderkreises in Bremen Oberneuland, soll aus folgenden Gründen auf notwendige Flure verzichtet werden.

Der Neubau soll in allen Geschossen, abweichend zu den Bestimmungen der Bremischen Landesbauordnung ohne notwendige Flure ausgeführt werden. In der Kindertagesstätte soll ein modernes pädagogisches Konzept ohne notwendige Flure umgesetzt werden.

Als Kompensation, wird das Gebäude mit einer Brandwarnanlage ausgestattet, so dass ein Brand bereits in der Entstehungsphase entdeckt werden kann und die Räumung frühzeitig beginnt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Selbstständig aus jedem Aufenthaltsraum direkt ins freie bzw. auf den Terrassenbereich im 1. OG. zu flüchten.

Die zwei Treppenhäuser befinden sich in entgegengesetzter Richtung und können unabhängig voneinander erreicht werden.

Aufgestellt am 18.12.22

N. Kahl

Statistik der Baugenehmigungen**BG**

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

0111508663

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben **1** (Blockschrift)**Bauherr/Bauherrin**

Name/Firma:

SVIT

vertr. durch IB Stadt

Anschrift:

Theodor-Heuss-Allee 14

28215 Bremen

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,

Nummer:

Oberneulander Landstraße 32

Postleitzahl,

Ort:

28355 Bremen

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde:

Bremen, Stadt

Ortsteil:

Bremen, Oberneuland

**Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung**

Monat Jahr

Datum der Bezugsfertigstellung

Monat Jahr

Straßenschlüssel

Aktenzeichen

2 Art der Bautätigkeit **2****Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend**

in konventioneller Bauart

1 ☒

im Fertigteilbau (auch seriell/modulares Bauen)

2 ☐**Baumaßnahme an bestehendem Gebäude**3 ☐**Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude**

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des

Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?

Ja Nein

1 ☐ 2 ☐

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

Ja Nein

1 ☐ 2 ☐**Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung**

In welchem Jahr wurde das Gebäude

(Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

Ja Nein

1 ☐ 2 ☐

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

1 ☐ 2 ☐

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

- ... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen),
- ... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude,
- ... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen),

Statistisches Landesamt Bremen

- Bautätigkeit -
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Sie erreichen uns über

Telefon: 0421 / 361 -10661

E-Mail:

Bautaetigkeit@statistik.bremen.de

**Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungs-
freistellung entspricht jeweiligem Landesrecht**

Ja Nein

1 ☒ 2 ☐**Sonstige landesrechtliche Angaben**

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude **3****Bauherr****Öffentlicher Bauherr**1 ☒Handel, Kreditinstitute
und Versicherungs-
gewerbe, Dienstlei-
stungen sowie Verkehr
und Nachrichtenüber-
mittlung**Unternehmen**

Wohnungsunternehmen

2 ☐

Immobilienfonds

3 ☐Land- und Forstwirt-
schaft, Tierhaltung,
Fischerei4 ☐

Produzierendes

Gewerbe

5 ☐**Privater Haushalt**
**Organisation ohne
Erwerbszweck**6 ☐7 ☐8 ☐**Wohngebäude** (ohne Wohnheim)

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen

1 ☐

mit Eigentumswohnungen

2 ☐**Wohnheim**3 ☐**Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:**

Kindertagesstätte

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus

1 ☐

Gereihtes Haus

3 ☐

Doppelhaushälfte

2 ☐

Sonstiger Haustyp

4 ☐**Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion**

Ziegel

1 ☐

Stahl

5 ☐

Kalksandstein

2 ☒

Stahlbeton

6 ☐

Porenbeton

3 ☐

Holz

7 ☐

Leichtbeton/Bims

4 ☐

Sonstiges

8 ☐**Vorwiegende Art der Beheizung**

Fernheizung

1 ☐

Etagenheizung

4 ☐

Blockheizung

2 ☐

Einzelraumheizung

5 ☐

Zentralheizung

3 ☒

Keine Heizung

6 ☐

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Nur Neubau

Bei Baumaßnahmen

BG

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung		Primär		Sekundär		Warmwasserbereitung		Primär		Sekundär	
Keine	00	☐	00	☐	Keine	00	☐	00	☐		
Öl	02	☐	13	☐	Öl	02	☐	13	☐		
Gas	03	☐	14	☐	Gas	03	☐	14	☐		
Strom	04	☐	15	☐	Strom	04	☒	15	☒		
Fernwärme/ Fernkälte	05	☐	16	☐	Fernwärme/ Fernkälte	05	☐	16	☐		
Geothermie	06	☒	17	☒	Geothermie	06	☐	17	☐		
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	☐	18	☐	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	☐	18	☐		
Solarthermie	08	☐	19	☐	Solarthermie	08	☐	19	☐		
Holz	09	☐	20	☐	Holz	09	☐	20	☐		
Biogas/ Biomethan	10	☐	21	☐	Biogas/ Biomethan	10	☐	21	☐		
Sonst. Biomasse	11	☐	22	☐	Sonst. Biomasse	11	☐	22	☐		
Sonst. Energie	12	☐	23	☐	Sonst. Energie	12	☐	23	☐		

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen**Anlagen zur Lüftung**

mit Wärmerückgewinnung 1 ☒

ohne Wärmerückgewinnung 2 ☐

keine Nutzung 3 ☐

Anlagen zur Kühlung

elektrisch 1 ☐

thermisch 2 ☐

keine Nutzung 3 ☒

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01 ☐

Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02 ☒

Erneuerbare Energie (Kälte, § 41)**Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (§ 43)**Wärmerückgewinnung** (§ 68)**Sonstige Abwärme** (§ 42)**Energieeinsparung** (§ 45)**Fernwärme oder Fernkälte** (§ 44)**Gemeinschaftliche Wärmeversorgung** (§ 107)

z. B. Quartierslösung

Ausnahme(regelung) (§ 55)**Befreiung** (§ 102)**Sonstiges**

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 1

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 4392Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02 2neuer Zustand
in vollen m²alter Zustand
in vollen m²**Nutzfläche**
(DIN 277; ohne
Wohnfläche)03 787**Wohnfläche**
(WoFIV) der
Wohnungen04 0**Anzahl der
Wohnungen mit**

(Räume, einschließl. Küchen)

neuer Zustand

alter Zustand

1 Raum 07 15 2 Räumen 08 16 3 Räumen 09 17 4 Räumen 10 18 5 Räumen 11 19 6 Räumen 12 20 7 Räumen
oder mehr 13 21 Anzahl der Räume
in Wohnungen
mit 7 oder mehr
Räumen 14 22 **5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks** 2

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt) 23 419824
Straßenschlüssel

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Statistik der Baugenehmigungen**BG****Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹****Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Statistik der Baugenehmigungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird monatlich als Totalerhebung durch die statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG)¹ in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 Absatz 1 HBauStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ausschließlich statistische Zwecke Angaben zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 9 Absatz 3 und 4 HBauStatG dürfen bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben).
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Name, Bezeichnung und Anschrift des Bauherrn sowie Bau-scheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherren nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identifikationsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Baufertigstellungen

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

BF

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...
... Neubau (für jedes Gebäude
1 Erhebungsbogen).
... Baumaßnahmen an einem
bestehenden Gebäude.
... Änderung des Nutzungsschwer-
punkts zwischen Wohnbau und
Nichtwohnbau (bitte zusätzlich
einen Abgangsbogen ausfüllen).

Statistisches Landesamt Bremen
- Bautätigkeit -
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Telefon: 0421 / 361-10661

E-Mail: Bautatigkeit@statistik.bremen.de

0111508663

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma:

SVIT

vertr. durch IB Stadt

Anschrift:

Theodor-Heuss-Allee 14

28215 Bremen

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,

Nummer:

Oberneulander Landstraße 32

Postleitzahl,

Ort:

28355 Bremen

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde:

Bremen, Stadt

Ortsteil:

Bremen, Oberneuland

Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung

Monat

Jahr

Datum der Bezugsfertigstellung

Monat

Jahr

Haben sich seit Einreichung des Erhebungsbogens für Baugenehmigung Änderungen ergeben?

Ja

Nein

1 ☐

2 ☐

Falls „Ja“, geben Sie die Änderungen an:

Straßenschlüssel:

_____ / _____

Statistik der Baufertigstellungen

BF

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Baufertigstellungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG)¹ in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 Absatz 1 HBauStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ausschließlich statistische Zwecke Angaben zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 9 Absatz 3 und 4 HBauStatG dürfen bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben).
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Name, Bezeichnung und Anschrift des Bauherrn sowie Bau-scheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherren nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identifikationsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen

Baubeschreibung zum Bauantrag vom

Aktenzeichen

Baugrundstück			
Lage	Straße und Haus-Nr. Oberneulander Landstraße 32		PLZ, Ort 28355, Bremen
	Katasterbezeichnung	Bezirk VR 292	Flur 292
Bauherr	Name, Vorname Sondervermögen Immobilien und Technik Stadtgemeinde Bremen, vertr. durch IB, Frau Ketteler		
	Straße, Hausnummer Theodor-Heuss-Allee 14		Telefon (mit Vorwahl) 0421 361 59199
	PLZ, Ort 28215, Bremen		Telefax (mit Vorwahl) 0421 496 59199
1	Bezeichnung des Vorhabens	Erweiterung und Bestandsumbau einer Kindertagesstätte	
2	Nähere Erläuterung der Nutzung	Erweiterung einer Kindertagesstätte. Im Zuge der Erweiterung sollen unter anderem 4 zusätzliche Gruppenräume, inkl. der erforderlichen Nebenräume, geschaffen werden. Im Bestandgebäude werden mehrere Umbaumaßnahmen durchgeführt. Der größte Eingriff im Bestand ist für den Küchenbereich geplant, dieser wird vollständig umgebaut.	
	☒ Betriebsbeschreibung ist beigelegt		
3	Grundstücksbeschaffenheit, bisherige Nutzung, geschützter Baumbestand	Zum Großteil handelt es sich bei dem Baufeld um die derzeitige Außenspielfläche. Das Baufeld befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem geschützten Baumbestand. Der geschützte Baumbestand wird während der Baumaßnahme besonders gesichert. Teilweise muss geschützter Baumbestand entnommen werden. Die Abstimmungen dazu ist mit den Umweltbetrieben Bremen erfolgt (siehe Anlage Bauantrag Stellungnahmen UBB)	
	Verbleib des Mutterbodens	Überschüssiger Mutterboden wird abgefahren	
	Lage des Grundstücks in besonderen Bereichen	☐ Naturschutz ☐ Wasserschutz ☐ Landschaftsschutz ☐ Lärmschutz ☐ Satzungen: _____ ☐ Leitungs- trassen: _____ ☐ Altlasten-Ver- dachtsfläche: _____	
	Denkmalschutz	☐ Denkmalbereich ☐ auf dem Grundstück ☒ Baudenkmal ☐ Bodendenkmal ☐ Entfernung vom Grundstück _____ m	
4	Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Verkehrsfläche	☒ unmittelbar angrenzend ☐ befahrbar ☐ über ein anderes Grundstück ☐ durch Baulast gesichert	
	Trinkwasserversorgung	☒ durch zentrale Wasserversorgung ☐ durch Brunnen	
	Grundstücksentwässerung	☒ durch öffentliche Sammelkanalisation ☐ vorhanden ☐ durch Kleinkläranlage ☐ fertiggestellt bis zum _____ ☐ durch sonstige Anlage, Art: _____	
	Löschwasserversorgung (Art und Entfernung zur Entnahmestelle)	Siehe Brandschutzkonzept und Punkt: 6.04 Löschwasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen	

Fortsetzung auf Blatt 2

Zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen

Baubeschreibung Blatt 2		Bauherr Sondervermögen Immobilien und Technik Stadtgemeinde Bremen	Bauantrag vom
5	Besonderheiten der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufes (z.B. Sicherheitsvorkehrungen, Bauzaun, Schutz vorhandener Bäume, Unterfangungen, Abbruchvorgänge, Taktverfahren) Verbleib des Abbruchmaterials	Baustelle wird mit Bauzaun gesichert. Der geschützte Baumbestand wird gesichert.	
6	Zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Bauarten		
Teile des Baues			
Fundamente		Sohlplatte und Fundamente in Stahlbeton gem. Statik	
Kellerwände außen / innen		--	
Außenwände		Kalksandsteinwände und Stahlbeton gem. Statik	
Außenputz, Außenwandverkleidung		Klinkermauerwerk Farbton: rotbraun	
Trennwände		Kalksandstein / Stahlbeton, gem. Statik und Brandschutzkonzept	
Gebäudetrennwände		--	
Gebäudeabschlusswände		Kalksandstein / Stahlbeton, gem. Statik und Brandschutzkonzept	
Brandwände		Kalksandstein / Stahlbeton, gem. Statik und Brandschutzkonzept	
Decken		Stahlbetondecke gem. Statik	
Böden		schwimmender Estrich mit Linoleumbelag, Fliesen - und Bodenbeschichtung	
Tragwerke des Daches		Flachdach, Stahlbeton gem. Statik	
Dachhaut		Bitumendachhaut, Gründach	
Treppen		Stahlbeton gem. Statik	
Treppenträume		Kalksandstein / Stahlbeton, gem. Statik und Brandschutzkonzept	
Fenster		Holz - Aluminiumfenster	
Türen		Brandschutztüren - Aluminiumtüren Innentüren ohne Brandschutzanforderung - Holztüren	
Sonstige ergänzende Angaben			
7	Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge	gem. Din 18533	
8	Brandverhalten der Bauteile, besondere Brandschutzabschlüsse ☐ Gutachten ist beigefügt ☐ Nachweise sind beigefügt	gem. Brandschutzkonzept	

Fortsetzung auf Blatt 3

Zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen

Baubeschreibung Blatt 3	Bauherr	Bauantrag vom
9 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für den Brandschutz Die nebenstehend angekreuzten Anlagen / Einrichtungen sind im Lageplan und in den Bauzeichnungen dargestellt. (Im vereinfachten Genehmigungsverfahren Angaben auch erforderlich bei Mittelgaragen)	☒ Tragbare und fahrbare Feuerlöscher ☐ Wandhydrant ☐ ortsfeste Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ☐ trockene Steigleitung ☐ nasse Steigleitung ☐ Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ☒ Rauchabzüge ☒ Blitzschutzanlagen ☒ Rauchmelder ☐ Feuermelder ☒ Alarmierungseinrichtung ☐ Brandmeldeanlage: ☒ automatische Brandmelder ☐ Brandmeldezentrale ☐ nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) ☐ Übertragungseinrichtung für Brandmeldezentrale ☒ Brandwarnanlage gem. DIN VDE V 0826-2	
10 Angaben zur Aufstellung von Feuerstätten Angaben zur Brennstofflagerung	Gesamt-Nennwärmeleistung kW ☐ Heizraum ☐ Aufstellungsraum ☐ fester Brennstoff ☐ Heizöl ☐ Gas ☐ Flüssiggas ☐ unterirdischer Lagerbehälter ☐ Lagerraum ☐ sonst. Raum	
11 Lüftung (Im vereinfachten Genehmigungsverfahren Angabe auch erforderlich bei geschlossenen Mittelgaragen)	☒ natürliche Lüftung für ☐ Schwerkraftlüftung für ☒ mechanische Lüftung für ☐ Klimaanlage für	
Ausführungsart Brandschutz	☐ Bauvorlagen gemäß Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen sind beigelegt ☐ Nachweise sind beigelegt	
12 Besondere Einrichtungen (z.B. Aufzüge, Ersatzstromanlagen, Wasserdruckerhöhungsanlagen, Löschwasserrückhalte-einrichtungen)	Für den Erweiterungsbau ist ein Aufzug vorgesehen.	
13 Bauliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern	Bei dem Neubau werden die Vorgaben der DIN 18040-1:2010-10 vollständig berücksichtigt und umgesetzt.	
14 Äußere Gestaltung (Werkstoffe und Farben)	Wände Klinkermauerwerk Farbton: rotbraun Dachflächen und Dachaufbauten Bitumendachbahn mit Gründach Türen und Fenster Holz - Aluminium, Aluminium	

Fortsetzung auf Blatt 4

Zutreffendes bitte ankreuzen **X** oder ausfüllen

Baubeschreibung Blatt 4		Bauherr		Bauantrag vom	
15 Anzahl der Stellplätze	insgesamt auf dem Baugrundstück in Garagen + 5 im Freien = 5 Baulast auf fremdem Grundstück: in Garagen + im Freien = durch Ablösung = Summe: 5				
Befestigung, Gestaltung und Eingrünung - der Zufahrten - der Stellplätze im Freien	gem. Außenanlagenplan				
16 Abstellplätze für Fahrräder (Größe, Beschaffenheit)	gem. Außenanlagenplan				
17 Spielfläche für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)	gem. Außenanlagenplan				
18 Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (Art, Befestigung, Tragfähigkeit)	gem. Brandschutzkonzept				
19 Standplatz für Abfallbehälter (Art, Befestigung, Sichtschutz)	☐ innerhalb des Gebäudes ☒ im Freien Einhausung des Abfallstandplatzes gem. Außenanlagenplan				
20 Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen	gem. Außenanlagenplan				
21 Sonstige Außenanlagen z.B. Grundstückseinfriedung (Material, Maße, Farben)	Die Zaunanlagen im Bestand werden an den Erweiterungsbau angepasst bzw. ergänzt (siehe Außenanlagenplan)				
22 Sonstiges					

Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Datum

Adm 21.12.22

GRUPPE ONE

Paulsbergstraße 11 | 22632 Althorn

Unterschrift

Bauherrin / Bauherr

Datum

Bre 22.12.22

i.A. J. Ketteler

J. Ketteler

Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Unterschrift

Fachplanerin / Fachplaner

Datum

Unterschrift

Allgemeiner Erläuterungsbericht

Ganztagsausbau Grundschule und Erweiterung KiTa in Oberneuland

Elefanten Schule Oberneuland
Rockwinkeler Heerstraße 4
28355 Bremen

Elefanten Kinderkreis Oberneuland
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen
vertreten durch Immobilien Bremen AöR

Architekt: Gruppe GME
Architekten BDA
Paulsbergstraße 11
28832 Achim

Fachplaner HLS/ELT: Ingenieurgesellschaft Bannert
Flughafenallee 3
28199 Bremen

Statik Rolwes-Hauth-Jacobi
27793 Wildeshausen
Westring 13

Wärme- / Schallschutz Krämer-Evers Bauphysik GmbH & Co. KG
Bahnhofstr. 1
49205 Hasbergen

Schallschutz PlusPassivhaus GmbH
Detmolder Straße 108a
33604 Bielefeld

Brandschutz Bremer-Brandschutzkontor
Graf-Moltke-Straße-46
28211 Bremen

Bodengutachten Institut für Geotechnik GmbH
Teerhof 44
28195 Bremen

Außenanlagen Horeis + Blatt Partnerschaft mbB
Garten- u. Landschaftsarchitekten BDLA
Sonneberger Str. 13
28359 Bremen

Standort und Projektvorgaben

Gegenstand dieser allgemeinen Erläuterung ist der Ganztagsausbau der Grundschule und die Erweiterung des Elefantenkinderkreises in Bremen, im Stadtteil Oberneuland. Bauherr für das Bauvorhaben ist Sondervermögen für Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch Immobilien Bremen AöR.

Die Schule soll im Zuge der Maßnahme zu einem gebundenen Ganztag ausgebaut werden. Ziel der Maßnahme ist es, die aktuell dreizügige Grundschule auf eine Vierzügigkeit zu erweitern. In dem Zusammenhang wird der Bildungsplan 0-10 umgesetzt. Weiterhin soll der Standort zukünftig die W+E Beschulung ermöglichen. Zurzeit besuchen ca. 288 Schüler und Schülerinnen die Grundschule. Zukünftig sollen ca. 376 Schüler:innen den Standort besuchen können.

Die Schule versteht sich bereits als Inklusionsschule. Die dafür erforderlichen Flächen sollen als multifunktional nutzbare Räume geplant werden.

Für den Ausbau zur Grundschule ist ein Erweiterungsbau mit insgesamt 8 Klassenräumen, inkl. der erforderlichen Nebenräume sowie einer Mensa mit einer Frischeküche geplant. Das Schulgelände verfügt bereits über 4 Bestandsgebäude. Diese befinden sich zum Teil unter Denkmalschutz.

Im Zuge der Erweiterung und des Ausbaus zum Ganztagsbetrieb, sind auch mehrere kleinere Umbaumaßnahmen und Anpassungen in den Bestandsgebäuden der Schule erforderlich.

Die genauen Umbaumaßnahmen werden auf den folgenden Seiten genauer Erläutert.

Die KiTa soll um zusätzliche 4 Gruppenräume, einen Bewegungsraum sowie der erforderlichen Differenzierungs- und Nebenräume erweitert werden. In dem Zusammenhang wird auch der Bildungsplan 0-10 umgesetzt.

Somit sollen zukünftig 3 Krippengruppen (U3) und 5 Kindergartengruppen (Ü3) im Kinderkreis betreut werden können. Aktuell verfügt die KiTa ausschließlich über Ü3 Gruppen.

Das Bestandsgebäude der KiTa befindet sich unter Denkmalschutz.

Im Zuge der Erweiterung sind neben dem Neubau auch Anpassungen und Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude erforderlich. Unter anderem soll die vorh. Küche erweitert werden um dadurch den zukünftigen gesteigerten Bedarf decken zu können.

Die KiTa verfolgt das Lernprinzip des situationsorientierten Ansatzes. Grundsätzlich gibt es feste Gruppenstrukturen, die jedoch im Rahmen von gruppenübergreifenden Projekten und Aktivitäten, eine gemeinsame Entwicklung verfolgen.

Das Schulgrundstück, mit seinem vorh. Gebäudeensemble, grenzt direkt an die Rockwinkeler Heerstraße, die Mühlenfeldstraße und Oberneulander Landstraße an und befindet sich im „alten“ Kern von Oberneuland. Folgt man der Oberneulander Landstraße südlich, befindet sich in direkter Nachbarschaft die Liegenschaft der KiTa. Die zwei Standorte werden von dem Gemeinde Wald miteinander verbunden. Dieser dient für beide Standort als Wegeführung und Erschließung, ist aber auch ein wichtiger Teil des öffentlichen Raumes in Oberneuland.



Luftbildaufnahme von den zwei Standorten im Stadtteil Oberneuland in Bremen

Kostengruppe 300

Neubau Schule

Der Neubau wird als dreigeschossiger, länglicher Baukörper geplant. Zusammen mit dem Gestaltungsgremium, wurden mehrere Varianten untersucht.

Das Gestaltungsgremium hat sich dabei unter anderem aus Vertretern des Ortsbeirats, der Stadtplanung, der Denkmalpflege sowie der Senatsbaudirektorin, Frau Prof. Dr. Reuther zusammengesetzt.

Diese Ausrichtung wurde als die der historischen Gebäude ähnlichste Kubatur ermittelt und für das Ensemble als beste städtebauliche Lösung bewertet.

Der neue Baustein wird unmittelbar an die vorh. Einfriedung zum Gemeindewald platziert.

Der Standort ist so gewählt, dass ein Bezug zum historischen, alten Schulhaus hergestellt wird und gleichzeitig ein respektvoller Abstand zum Bestandsgebäude und den umliegenden, schützenswerten Bäumen gewahrt bleibt.
Im Baufeld befindet sich derzeit noch der Multifunktionsplatz der Schule. Dieser wird von den Landschaftsarchitekten, im Zuge der neuen Außenraumgestaltung, hinter dem Verwaltungsgebäude, neu verortet.



Luftbildaufnahme Lageplan vom Schulstandort

In dem Neubau werden neben der Mensa mit einer Frischeküche, auch die erforderlichen Lager- und Nebenräumen hergestellt. Die Nutzung der Mensa erfolgt werktags. Die Nutzung des Küchenbereichs findet zwischen ca. 7:00 Uhr und 15:00 Uhr statt. Die Schüler werden in dieser Zeit in drei Schichten à 126 Schüler mit Mahlzeiten versorgt. Die Anlieferung erfolgt über einen separaten Eingang an der Nordost-Fassade. Die Mensa soll auch für Abendveranstaltungen, Stadtteilversammlungen, o. ä., zur Verfügung stehen. Für diese zusätzliche Nutzung wird eine Pantryküche im Mensabereich vorgesehen, die auch außerhalb der Küchenöffnungszeiten genutzt werden kann. Die Räumlichkeiten sollen als Versammlungsstätte zur Verfügung stehen und sind somit auch für mehr als 200 Personen gleichzeitig nutzbar sein. Für diesen Zweck wird die Mensa/Aula mit einer Bühne und der entsprechenden Technik ausgestattet.

Die Haupteingangssituation wird durch ein Zurückspringen der Fassade betont und dient dadurch als Signalgeber für den neuen Zugang zum Gebäude. Gleichzeitig entsteht ein Dachunterstand der als Wartebereich zur Verfügung steht.

Ausgehend vom Foyer gelangt man, vorbei am zentralen Treppenhaus samt Aufzug, zum Sanitärbereich mit angrenzender Garderobenzonen. Die Aula ist sowohl vom Foyer als auch Garderobenzonenbereich, separat erschließbar. Über das zentrale Treppenhaus gelangt man in

die zwei Obergeschosse. Diese sind von der Raumabfolge nahezu identisch konzipiert. Grundsätzlich sind ein Großteil der Aufenthaltsräume, zur Oberneulander Landstraße ausgerichtet. Die zentralen Bereiche wie Selbstlernflächen, Teamstützpunkt, WE-Flächen und Sanitärbereiche sind wiederum in Richtung der Südwest-Fassade ausgerichtet.

Der Neubau wird als Massivbau, mit einem zweischaligen Mauerwerk und in Passivhausbauweise hergestellt. Die Sohlplatte und die Decken werden in Stahlbeton mit Unterzügen und Stützen ausgebildet. Die Abstimmung zur letztendlichen Steinwahl, sowie die Farbgebung ist im weiteren Planungsprozess, zusammen mit den anderen Oberflächenqualitäten, zu bemustern. Diese Abstimmung ist zusammen mit dem Gestaltungsgremium durchzuführen.

Die Außenfenster werden als Holz-Aluminiumfenster hergestellt. Sämtliche Aufenthaltsräume werden dabei mit einem außenliegenden Sonnenschutz ausgestattet. Der Neubau wird mechanisch über eine Lüftungsanlage belüftet. Die Wärmeerzeugung erfolgt über eine Luftwärmepumpe. Aufgrund der kompakten Kubatur, wird ein Großteil der Haustechnik auf der Dachfläche verortet. Trotz Lüftungsanlage, wurde die Dimensionierung der Fensterelemente so gewählt, dass bei einer einseitigen Fensterlüftung der erforderliche Lüftungsquerschnitt eingehalten wird.

Fortschreibung EW-Bau 29.09.22

Die aktuell geplante Fahrradüberdachung im Bereich des jetzigen Neubaus (Gebäude A) wurde mit der Bauordnung und dem Brandschutzprüfer abgestimmt. Die Anzahl der zu überdachenden Stellplätze konnte in Abstimmung mit der Bauordnung reduziert werden.

Im Neubau der Schule, wurde das Pflegebad im 2. Obergeschoss neu organisiert und ist jetzt vom Flur aus erreichbar.

Es wurde überprüft, ob ein Dachausstieg für die Wartung der Technik- und Grünflächen auf dem Neubau sinnvoll ist. Im Zuge der Erarbeitung der EW-Bau wurde in festgelegt, dass der Neubau einen separaten Dachausstieg erhält.

Um die nicht eingebaute Technik auf dem Neubau zurückhaltender dazustellen, wurde festgelegt, die Attiken des Neubaus höher auszuführen als ursprünglich im Vorentwurf vorgesehen.

Erweiterung KiTa

Die Erweiterung der KiTa wird als länglicher, zweigeschossiger Baukörper geplant. Zusammen mit dem Gestaltungsgremium wurden mehrere Varianten untersucht. Der neue Baustein wird südlich des Bestandsgebäudes verortet. Das Gestaltungsgremium hat sich dabei unter anderem aus Vertretern des Ortsbeirats, der Stadtplanung, der Denkmalpflege sowie der Senatsbaudirektorin, Frau Prof. Dr. Reuther zusammengesetzt.

Der Standort ist so gewählt, dass ein Bezug zum denkmalgeschützten Bestandsgebäude hergestellt wird und gleichzeitig ein respektvoller Abstand zum Bestand, dem Holler Fleet, sowie den umliegenden, schützenswerten Bäumen gewahrt bleibt. Gleichzeitig bleiben die qualitativ hochwertigen Außenräume durch den neuen Fußabdruck erhalten. Das Zusammenspiel aus Architektur und neuer Außenraumgestaltung ergibt ein in sich stimmiges Gesamtbild und schafft neue Räume und Angebote zur Entwicklung.

Im Zuge der Erweiterung wird eine neue Eingangssituation im Bereich des Verbindungsgangs realisiert. Dieser soll zukünftig als Hol- und Bring-Adresse dienen. Das Bestandsgebäude mit seinem historischen Eingangsportal bleibt als Gesicht im öffentlichen Raum wahrnehmbar und dient weiterhin für die Erstkontaktaufnahme sowie zum Beispiel dem Tag der offenen Tür.

Die neue Haupteingangssituation wird durch ein Zurückspringen der Fassade betont und dient dadurch als Signalgeber für den neuen Zugang zum Gebäude. Gleichzeitig entsteht ein Dachunterstand der als Wartebereich zur Verfügung steht. Ausgehend vom Foyer gelangt man über eine Treppenanlage, mit einem angegliederten Aufzug, ins 1. Obergeschoss.

In dem Neubau wird neben 4 neuen Gruppenräumen, sowie der erforderlichen Nebenräume auch ein Bewegungsraum sowie ein großer Besprechungsraum hergestellt. Die Raumaufteilung sieht vor, dass die 3 Krippengruppen im Erdgeschoss verortet werden. Der Bewegungsraum, die Kindergartengruppe sowie der Besprechungsraum wird im 1. Obergeschoss hergestellt. Der zweigeschossige Erweiterungsbau wird, im 1. Obergeschoss mit einem Rücksprung geplant. Der Rücksprung wird als Terrassenfläche ausgebildet, die wiederum im Brandfall, über einen separaten, außenliegenden Treppenaufgang, dass eigenständige Flüchten der Kinder und Erzieher:innen sicherstellt.

Die Eingriffe im Bestandsgebäude begrenzen sich auf den Erdgeschossgrundriss. Der vorhandene Küchenbereich wird im Zuge der Erweiterung an die Kinderanzahl angepasst. Der dafür entfallende Sanitärbereich wird im Haupthaus, in direkter Nähe zu den zugeordneten Gruppe, erstellt. Dafür muss der Sozial-/Mitarbeiteraum weichen, welcher wiederum im Neubau, zusammen mit dem Besprechungsraum, nachgewiesen wird.

Die vorh. Küche ist aktuell eine Aufwärmküche. Die Umbaumaßnahmen ändern nichts an dem Küchenkonzept. Das Essen wird aktuell in den Gruppenräumen eingenommen, auch dieses Konzept bleibt nachdem Umbau bestehen.

Die Ausrichtung der Aufenthaltsräume wurde so gewählt, dass diese sich entweder in Richtung der Hauptaußenspielflächen, oder südlich orientieren.

Der Neubau wird als Massivbau, mit einem zweischaligen Mauerwerk und in Passivhausbauweise hergestellt. Die Sohlplatte und die Decken werden in Stahlbeton mit Unterzügen und Stützen ausgebildet. Die Abstimmung zur letztendlichen Steinwahl, sowie die Farbgebung ist im weiteren Planungsprozess, zusammen mit den anderen Oberflächenqualitäten, zu bemustern. Diese Abstimmung ist zusammen mit dem Gestaltungsgremium, im Zuge der EW-Bau, durchzuführen.

Über den Verbindungsgang, der sich innerhalb der thermischen Hülle befindet, ist eine barrierefreie Querung zwischen Bestand und Erweiterung gewährleistet.

Die Außenfenster werden als Holz-Aluminiumfenster hergestellt. Sämtliche Aufenthaltsräume werden dabei mit einem außenliegenden Sonnenschutz ausgestattet. Der Neubau wird mechanisch über eine Lüftungsanlage belüftet. Die Wärmeerzeugung erfolgt über eine Luftwärmepumpe. Aufgrund der kompakten Kubatur, wird ein Teil der Haustechnik auf der Dachfläche verortet. Trotz Lüftungsanlage, wurde die Dimensionierung der Fensterelemente so gewählt, dass bei einer einseitigen Fensterlüftung der erforderliche Lüftungsquerschnitt eingehalten wird.

Fortschreibung EW-Bau 29.09.22

Es wurde überprüft, ob die Gruppen-Sanitärräume, im EG der Erweiterung, zu einem großen Sanitärraum zusammengelegt werden können. In Rücksprache mit dem Landes Jugendamt wurde mitgeteilt, dass die Sanitärräume dadurch einen zu großen Abstand zu den jeweiligen Gruppenräumen aufweisen und die Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann.

Der Vorbereich vor dem Erweiterungsgebäude wurde im Zuge der Erstellung der EW-Bau überprüft. In Abstimmung mit den Umwelt Betrieben Bremen wurde eine größere Lösung für den Eingangsbereich ausgearbeitet. Die Größe des Foyers wurde überprüft. Eine zusätzliche Vergrößerung würde, an anderer Stelle, zu weiteren Einschränkungen/Zwängen im Bereich der Außenanlagen führen. Aus diesem Grund wurde an der vorgeschlagenen Größe festgehalten.

Die Erweiterung wird weiterhin auf einem Podest geplant. Eine Vertiefung würde unter anderem dazu führen, dass die Erweiterung mit einer Hebeanlage ausgestattet werden muss. Weiterhin würde der zusätzliche Versprung zwischen dem Bestandsgebäude und der KiTa dazu führen, dass die Barrierefreiheit zwischen den Gebäuden zusätzlich erschwert wird.

Alternativ wurde mit UBB die Abstimmung getroffen, dass sämtliche, den Gruppenräumen vorgelagerte, Terrassenbereiche über eine Böschung direkt in die Außenanlagen führen.

Im Zuge der Planung der EW-Bau wurde festgelegt, dass sowohl der Neubau der KiTa als auch die Erweiterung der KiTa mit Brespa-Decken ausgeführt wird. Durch diese Bauweise soll zum einen Bauzeit eingespart werden, als auch die eigentliche Baulogistik schneller abgewickelt werden.

Gebäude A (Derzeitiger Neubau)

Um den Inklusionsstandort der Schule gerecht zu werden, wird im jetzigen Neubau ein Pflegebad ergänzt. Das Bad soll im 1. OG. in einem derzeitigen Klassenraum verortet werden. Der Standort wurde gewählt, da die Haustechnikräume direkt unterhalb des Klassenraums liegen. Somit lassen sich mit kleineren Eingriffen, neue Steigeschächte zur Ver- und Entsorgung und Belüftung ergänzen. Der Klassenraum wird zukünftig als WE-Differenzierungsraum zur Verfügung stehen.

Gebäude C (Schulhaus)

Die Schule hat einen Schwerpunkt auf dem Musikunterricht gelegt. Zur weiteren Förderung soll ein großer Musikraum, im 1. OG. im Bestandsgebäude C hergestellt werden.

Aktuell befinden sich zwei Klassenräume und ein Differenzierungsraum im 1. Obergeschoss. Um die Räumgröße realisieren zu können, werden die aktuell vorhandenen Trennwände abgebrochen. Die dafür erforderlichen Abfangungen des Dachtragwerks wurden vom Statikbüro bewertet und sind mit in die Planung eingeflossen.

Aktuell erfolgt der 2. Rettungsweg über das Anleitern der Feuerwehr und Fluchten über die Fenster.

Derzeit befindet sich an der südlichen Stirnseite noch eine Fertigteilgarage vom Hausmeister. Diese wird im Zuge der Umbaumaßnahme abgebrochen und durch die Landschaftsarchitekten an einem neuen Standort auf dem Schulgelände verortet.

Fortschreibung EW-Bau 29.09.22

Im Zuge der Planung der EW-Bau wurde festgelegt, dass der Aufzug sich im inneren des Gebäudes befinden soll. Ob diese Anforderung realisierbar ist, lässt sich erst zuverlässig nach einer in zeitnahen Bauteilöffnung festlegen. In Abstimmung mit der Feuerwehr Bremen, ist der außenliegende, 2. Rettungsweg zwingend erforderlich. Im Zuge der Planung, wurde die Außentreppe als gestalterisches Element an der südlichen Stirnseite, in Richtung der Verwaltung und der Adresse der Schule, neu verortet.

Kostengruppe 400

Siehe separater Erläuterungsbericht von den TGA-Fachplanern

Kostengruppe 500

Siehe separater Erläuterungsbericht von dem Landschaftsarchitekten

Kostengruppe 600

Neubau Schule

Für den Neubau ist eine Pantryküche im Bereich der Mensa vorgesehen. Weiterhin werden eine Bühne und Beamer, mit der entsprechenden Technik für die Mensa eingeplant. Neben der Pantryküche in der Mensa, wird auch der Teamstützpunkt und der WE-Differenzierungsraum mit einer Pantryzeile ausgestattet.

Weiterhin wird jede Klasse mit einer Garderobenzeile sowie Einbauschränken mit einem integrierten Waschtisch, mit einem Kaltwasseranschluss, ausgestattet.

Als zusätzliches Angebot wird eine flexibles Boardsystem eingeplant, dass für die Schüler:innen zu Verfügung steht.

Die lose Möblierung ist in den Kosten nicht enthalten. Es sind keine Vorhänge in den weiteren Aufenthaltsräumen berücksichtigt.

Fortschreibung EW-Bau 29.09.22

Im Zuge der EW-Bau wurde abgestimmt, dass die Mensa einen außenliegenden Sonnenschutz bzw. eine Verdunklung erhalten soll. Auch wenn diese aus Gründen des sommerlichen Wärmeschutznachweises nicht erforderlich sind. Dafür entfallen die bisher geplanten Vorhänge im Mensabereich.

Erweiterung KiTa

Für den Neubau ist eine Pantryküche im Bereich des Besprechungsraum geplant. Weiterhin wird jede Gruppe mit einer Garderobenzeile und Einbauschränken ausgestattet. Der Bestandsraum, an dem der neue Verbindungsgang anschließt, wird im Zuge der Umbaumaßnahmen neugestaltet. Die genaue Raumgestaltung ist noch in der weiteren Planung abzustimmen. In den Kosten wurde dafür eine Annahme berücksichtigt.

Die lose Möblierung ist in den Kosten nicht enthalten. Es sind keine Vorhänge in den Aufenthaltsräumen berücksichtigt.

Aufgestellt am 30.09.2022

Nikolas Kahl

Anlage BETRIEBSBESCHREIBUNG nach § 9 Absatz 4 BremBauVorIV für gewerblich genutzte Anlagen Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, die Betriebsbeschreibung mit Einreichung des Bauantrages an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde und gleichzeitig an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu übermitteln.		zum Bauantrag vom:
		Aktenzeichen (falls vorhanden):
Name und Anschrift der Bauherrin / des Bauherren SVIT vertr. durch IB Stadt, Theodor-Heuss-Allee 14, 28215 Bremen		Betreiber (falls bekannt):
Anschrift des Bauvorhabens Oberneulander Landstraße 32, 28355 Bremen		

(zutreffendes bitte ankreuzen und um abgefragte weitere Angaben ergänzen, ggf. mit zusätzlichem Freitext)

1. Allgemeine Angaben zur Art der Nutzung		
1.1. Art des Betriebes / der Anlage / der gewerblichen Tätigkeit	KiTa-Betrieb	
1.2. Darstellung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, Art der Erzeugnisse etc.		
1.3. eingesetzte, verarbeitete, produzierte, gelagerte oder anfallende Stoffe, Abfälle und Abwässer sofern nicht Bio- oder Gefahrstoffe nach Ziffer 3.3	Art	Menge
1.4. Beschäftigte nach Aufnahme der Nutzung	35 Mitarbeiter:innen	
1.5. Betriebszeiten	An Werktagen (von / bis Uhr)	An Sonn- und Feiertagen (von / bis Uhr)
	7:30 bis 16:00	- kein Betrieb -
1.6. Angaben zu Sanitär- und Sozialräumen Bei Sanitärräumen ist eine zweckentsprechende Ausstattung im Sinne des § 43 Absatz 1 BremLBO darzustellen.	1 Mitarbeiter-WC im Bestand und 1 Mitarbeiter-WC im 1 OG. im Erweiterungsbau 1 Inklusions-WC im Erdgeschoss das auch als Mitarbeiter-WC zur Verfügung steht. Für das Küchenpersonal steht eine separate Umkleide, Waschraum und WC-Anlage im Küchenbereich zur Verfügung	
2. Angaben zur Immissionsbelastung		
2.1. Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände zu den Betriebszeiten Wenn ja, bitte weiterführende Angaben: Ein Lageplan mit Rangierplätzen ist beizufügen, falls diese nicht dem Lageplan entnommen werden können.		☒ ja ☐ nein
Anzahl der An- und Abfahrten mit PKW/Kleintransporter		1
Anzahl der An- und Abfahrten mit LKW		-
Einsatzzeiten von Staplern oder anderen innerbetrieblichen Förderfahrzeugen (bitte Fahrzeugart angeben)		-
2.2. Be- und Entladevorgänge zu den Betriebszeiten Wenn ja, bitte weiterführende Angaben:		☒ ja ☐ nein
Be- und Entladung von folgenden Waren	Dauer in Stunden pro Tag bzw. Laderhythmus (angeben)	
Anlieferung von Lebensmitteln durch eine Cateringfirma	1 Laderhythmus	

2.3. sonstige Arbeiten im Freien wie z.B. Reinigen von Fahrzeugen, Containerwechsel, Arbeit mit Handmaschinen (mit Art, Häufigkeit, Ort) Wenn ja; Darstellung der Arbeiten:			☐ ja ☒ nein	
Art der Arbeit im Freien	Häufigkeit	Zeitraum	Ort	
2.4. Einsatz von Maschinen und Geräten (mit Angabe von Aufstellungsort, Betriebszeit und Schallleistungspegel): Wenn ja; dann Angabe der technischen Daten:			☐ ja ☒ nein	
Maschine/Gerät	Angabe zum Typ	Aufstellungsort	Betriebszeit (von... bis... Uhr)	Schallleistungspegel
2.5 sonstige Emissionsquellen zusätzlich zu den o.g. Maschinen/Geräten (wie luftfremde Stoffe, Gerüche, Erschütterungen/Schwingungen sowie Licht, Wärme, Strahlung) unter Angabe beabsichtigter Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Verminderung (z.B. filternde Abscheider, Wäscher etc.) Wenn ja; Beschreibung der Emissionsquellen:			☐ ja ☒ nein	
Emissionsquelle (Ort und Austrittshöhe)	Art der Emission	Betriebszeit (von... bis... Uhr)	ggfs. geplante Schutzmaßnahme	
2.6 Es sind durch den Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten Wenn ja, dann sind folgende Minderungsmaßnahmen vorgesehen:			☐ ja ☒ nein	
Emissionsquelle		beigefügtes Gutachten / Prognose / Abschätzung		
2.7 Die Immissionsbelastung entsteht in Zusammenhang mit einer / gelegentlichen / dauerhaften kommerziellen Veranstaltung / Versammlung mit mehr als 100 Personen Wenn ja; Beschreibung der Emissionsquellen mit separater Erläuterung in Verbindung mit der behördlichen Veranstaltungsanzeige			☐ ja ☒ nein	
3. Angaben zu besonderen Schutzmaßnahmen				
3.1 Absturzgefährdungen von baulichen Anlagen bei späteren Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten Wenn ja, dann sind folgende Maßnahmen vorgesehen:			☐ ja ☒ nein	
Art der Arbeiten (z.B. Dachrinnenreinigung, Fassadenarbeiten, Fensterreinigung)		Schutzmaßnahmen (z.B. Art und Höhe der Umwehrungen, Art und Ort der Anschlageinrichtungen für persönliche Schutzausrüstungen, Fassadenbefahranlagen, Reinigungsbalkone, Aufnahmeeinrichtungen für Steckbolzen)		
Wartung der Technischen-Anlagen und Pflege vom Gründdach		Für den Erweiterungsbau erfolgt die Sicherung über Dachsekuranten und PSA		
3.2 Absturzgefährdungen von mit der baulichen Anlage fest installierten Einrichtungen bei späteren Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten Wenn ja, dann sind folgende Maßnahmen vorgesehen:			☐ ja ☒ nein	
Art der Einrichtung	Detaillierte Angaben (Ort und Abmessungen der Arbeitsplätze)		Schutzmaßnahmen	
Dauerhaft installierte Arbeitsplätze für Wartungs – und Inspektionsarbeiten				

Dachoberlichter oder sonstige Fensterflächen im Dachbereich		
Aggregate auf dem Dach		
Veranstaltungstechnik unter dem Dach		
3.3 Verarbeitung, Lagerung oder Produktion von Gefahr- oder Biostoffen		☐ ja
Wenn ja, dann sind folgende Maßnahmen vorgesehen:		☒ nein
Art der Tätigkeit		
Art der zu verwendenden Rohstoffe:		
Art des herzustellenden Erzeugnisses		
Lagerung der Rohstoffe und Erzeugnisse, sowie sie unter die Gefahrstoffverordnung fallen		
Chemische oder physikalische Einwirkungen auf die Beschäftigten und/oder die Nachbarschaft		
3.4 Gentechnische Anlage oder Anlage nach Strahlenschutz		☐ ja
Wenn ja, dann sind folgende Maßnahmen vorgesehen:		☒ nein
Art der Anlage	Genaue Beschreibung der Anlage	Schutzmaßnahme

Ort, Datum Brem, 22.12.22	Unterschrift Bauherr/in i. A. J. Ketteler J. Ketteler Immobilien Bremen
Ort, Datum Achim 21.12.22	Unterschrift Entwurfsverfasser/in GRU... Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen Paulsbergstraße 11, 28662 Achim

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3220

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine

Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger

datenschutz nord GmbH

Konsul-Smidt-Straße 88

28217 Bremen

Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de

E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.

Bauvorhaben: Erweiterung KiTa Elefantenkinderkreis
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

1	Grundstücksgröße	
	<i>Soweit nicht im Ansatz angegeben, wurden die Flächen per CAD ermittelt.</i>	
	Grundstück	9310,00 m ²
	Gesamt	9310,00 m²

2	Brutto-Grundfläche (BGF)	
	<i>Soweit nicht im Ansatz angegeben, wurden die Flächen per CAD ermittelt.</i>	
	Regelfall (R)	allseitig umschlossen
	Erdgeschoss	= 542,00 m ²
	1. Obergeschoss	= 445,00 m ²
	Gesamt	= 987,00 m²
	Sonderfall (S)	nicht allseitig umschlossen
	Rücksprung Eingangsbereich im EG	= 33,00 m ²
	Außentreppe	= 12,00 m ²
	Terrasse	= 100,00 m ²
	Gesamt	= 145,00 m²
	Summe Regelfall (R)	987,00 m²
	Summe Sonderfall (S)	145,00 m²
	Gesamtsumme BGF	= 1132,00 m²

Bauvorhaben: Erweiterung KiTa Elefantenkinderkreis
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

3 Grundflächenzahl (GRZ)

Soweit nicht im Ansatz angegeben, wurden die Flächen per CAD ermittelt.

GRZ - Betrachtung Gebäude gem. BauNVO § 19 (1)

Grundstücksgröße	=	9310,00 m²
KiTa Bestand		306,00 m²
Feuerwehr Lagerhaus		314,00 m²
Feuerwehr		157,00 m²
Turnhalle		590,00 m²
Beiratsgebäude		164,00 m²
Neubau		588,00 m²
Gesamt	=	2119,00 m²
GRZ gesamt	Grundfläche : Grundstücksgröße =	0,23

Bauvorhaben: Erweiterung KiTa Elefantenkinderkreis
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

4

Netto-Grundfläche (NGF) nach DIN 277

Soweit nicht im Ansatz angegeben, wurden die Flächen per CAD ermittelt.

Raum- bezeichnung	Nutzfläche (NF)	Technische Funktionsfläche (TF)	Verkehrs- fläche (VF)	Summe Geschoss m²
Erdgeschoss				
Schlafen Gr. 3	20,00 m²			
U3 Gruppe 3	41,50 m²			
Frühförderung	25,50 m²			
Ink.WC/Mit.WC	6,25 m²			
Außen WC	6,50 m²			
Foyer			35,00 m²	
Treppenhaus 1.1			13,00 m²	
Pumi / Wä.	10,50 m²			
HAR		3,25 m²		
Aufzug EG		3,25 m²		
Flur 1			7,00 m²	
Sanitär Gr. 1	13,25 m²			
U3 Gruppe 1	40,50 m²			
Flur 2			50,75 m²	
Gar.Gr. 1			4,00 m²	
Sanitär Gr. 3	13,25 m²			
Gar.Gr. 1/2			4,00 m²	
Schlafen Gr.1	20,00 m²			
U3 Gruppe 2	40,50 m²			
Sanitär Gr. 2	13,25 m²			
Gar.Gr. 3			4,00 m²	
Außenlager			9,75 m²	
Schlafen Gr. 2	20,00 m²			
Laubengang			19,75 m²	
1.Obergeschoss				
Diff. Raum Gr. 4	21,75 m²			
Ü3 Gruppe 4	41,00 m²			
Bewegungsraum	80,00 m²			
Lageraum	10,25 m²			

Bauvorhaben: Erweiterung KiTa Elefantenkinderkreis
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

5 Brutto-Rauminhalt (BRI) nach DIN 277 (in m³)				
Soweit nicht im Ansatz angegeben, wurden die Flächen per CAD ermittelt.				
Brutto-Rauminhalt nach Bereichen			Regelfall (R) überdeckt, allseitig umschlossen	Sonderfall (S) überdeckt, nicht allseitig umschlossen
<u>KiTa</u>				
542,00 m² (Fläche EG)	x	4,41 m (Höhe EG)	= 2390,22 m³	
33,00 m² (Fläche Überdachung)	x	2,74 m (Höhe EG)	=	90,42 m³
22,50 m² (Fläche Außentreppe)	x	1,40 m (Tiefe)	=	31,50 m³
445,00 m² (Fläche 1.OG)	x	4,00 m (Höhe 1.OG)	= 1780,00 m³	
100,00 m² (Terrasse)	x	1,00 m (Höhe 1.OG)	=	100,00 m³
447,00 m² (Dachaufbau)	x	0,500 m (Höhe DA)		223,50 m³
Summe Brutto-Rauminhalt			4170,22 m³	445,42 m³
Gesamt Brutto-Rauminhalt Regelfall (R)				4170,22 m³
Gesamt Brutto-Rauminhalt Summe Regelfall (R) und Sonderfall (S)				4615,64 m³

6 Berechnung der Baukosten		
Brutto-Rauminhalt Summe Neubau		4.615,64 m³
Baukostenwert €/m³ (gem. BauKostV gültig ab 01.10.2022)		565,00 €/m³
Baukosten	Brutto-Rauminhalt x Baukostenwert	2.607.836,60 €

Berechnung der Rohbaukosten		
Brutto-Rauminhalt Summe Neubau		4.615,64 m³
Rohbaukostenwert €/m³		183,00 €/m³
Rohbaukosten	Brutto-Rauminhalt x Rohbaukostenwert	844.662,12 €

Bauvorhaben: Erweiterung KiTa Elefantenkinderkreis
Oberneulander Landstraße 32
Oberneuland, 28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

7	Nachweis der Geschossigkeit
Grundfläche Erdgeschoss Neubau (R+S)	= 587,00 m ²
Grundfläche 1 OG. Neubau (R+S)	= 545,00 m ²
→ Gemäß § 2, Absatz 6, BremLBO handelt es sich bei beiden Geschossen um ein Vollgeschoss	

8	Ermittlung der Gebäudeklasse
Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel	
	= 4,25 m
	< 7,00 m
Nutzungseinheitengröße der zu berücksichtigenden Bereiche vom Neubau	
Erdgeschoss Neubau	= 394,00 m ²
1. Obergeschoss	= 274,00 m ²
	> 200,00 m ²
→ Gemäß § 2, Absatz 3, BremLBO handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3, da der Fußboden der Aufenthaltsräume nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt. Entsprechend § 2, Absatz 4, Punkt 12, gilt das Gebäude als Sonderbau (Kindertageseinrichtung).	

Bauvorhaben: Erweiterung KiTa Elefantenkinderkreis

Oberneulander Landstraße 32

Oberneuland, 28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik

der Stadtgemeinde Bremen vertreten durch Immobilien Bremen

Theodor-Heuss-Allee 14

28215 Bremen

9

Nachweis der Abstandsflächen

Tiefe der Abstandsfläche = 0,4 H / mind. 3 m
(gem. BremLBO §6)

Abstandsfläche Nord-Ost (KiTa Bestand) :

H8	3,88 m	x	0,40 H	=	1,55 m
H9	3,88 m	x	0,40 H	=	1,55 m
H10	3,88 m	x	0,40 H	=	1,55 m
H11	8,15 m	x	0,40 H	=	3,26 m

Abstandsfläche Süd-Ost (Holler Fleet) :

H1	8,15 m	x	0,40 H	=	3,26 m
----	--------	---	--------	---	--------

Abstandsfläche Süd-West (Feuerwehr) :

H2	8,15 m	x	0,40 H	=	3,26 m
H3	4,28 m	x	0,40 H	=	1,71 m
H4	4,28 m	x	0,40 H	=	1,71 m
H5	3,88 m	x	0,40 H	=	1,55 m

Abstandsfläche Nord-West (Gemeindewald) :

H6	4,28 m	x	0,40 H	=	1,71 m
H7	3,88 m	x	0,40 H	=	1,55 m

(siehe beliegende Zeichnung "Abstandsflächenplan")

Brem., 22.12.22
i. A. J. Ketteler
J. Ketteler

Datum, Unterschrift Bauherr

Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

21.12.22
GRUPPE
GME

Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser

Architektenkammer Bremen | Geeren 41/43 | 28195 Bremen

Herrn Dipl.-Ing. Architekt
Christian Buck
An der Gete 45
28211 Bremen

Eintragungsausschuss | Bremen, den 23.04.2013

Sehr geehrter Herr Buck,

Ihrem Antrag auf Änderung Ihrer Eintragung in der Architektenliste hat der Eintragungsausschuss in seiner Sitzung vom 23.04.2013 nach den Bestimmungen des Bremischen Architektengesetzes in der Änderungsfassung des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Bremen und Novellierung weiterer Rechtsnormen vom 24.11.2009 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2009, Seite 535 ff) zugestimmt.

Er hat beschlossen, Sie unter der bisherigen Listen-Nr. 1963 als

FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

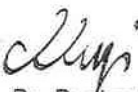
in die Architektenliste einzutragen.

Sie gehören weiterhin nach § 11 (1) BremArchG der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen an und sind berechtigt, die Berufsbezeichnung

ARCHITEKT

zu führen.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Regina Weiß)
Vorsitzende



Architektenkammer
der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43
28195 Bremen

Tel.: 0421 - 17 00 07
Fax: 0421 - 30 26 92
info@architektenkammer-bremen.de
www.architektenkammer-bremen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bremen
BLZ: 290 501 01
KTO: 118 00 66



Brandschutzkonzept Kita Oberneuland

Bk 089/2022

Bauvorhaben: Erweiterung Elefantenkinderkreis
Elefantenkinderkreis Oberneuland
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Auftraggeber: Sondervermögen für Immobilien und Technik
Der Stadtgemeinde Bremen vertr. durch
Immobilien Bremen A.ö.R.
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

Entwurfsverfasser: Gruppe GME
Paulsbergstraße 11
28832 Achim

Verfasser: Bremer Brandschutzkontor
Dipl.-Ing.(FH), Architekt Günther Knöller
Graf-Moltke-Str. 46
28211 Bremen

Dieses Dokument besteht aus 44 Seiten (inkl. Zeichnungen)

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1H81

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR: 60 239 03383

Inhaltsverzeichnis

1.1	Einleitung.....	5
1.2	Rechenverfahren.....	5
1.3	Baurechtliche Einordnung.....	5
1.4	Objektbeschreibung: Lage	6
1.5	Objektbeschreibung: Baubeschreibung.....	7
1.6	Objektbeschreibung: Nutzung	7
1.7	Angewandte gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und Normen.....	7
1.8	Definitionen.....	8
2.1	Schutzziel.....	10
2.2	Tragende und aussteifende Bauteile	10
2.3	System der äußeren und inneren Abschottungen	11
2.3.1	Brandwände	11
2.3.2	Trennwände.....	12
2.3.3	Decken.....	13
2.3.4	Dächer	13
2.3.5	Rauchabschnitte.....	14
2.4	Treppen.....	14
2.5	Notwendige Treppenräume.....	16
2.6	Notwendige Flure und Gänge.....	18
2.7	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	20
2.7.1	Außenwände	22
2.7.2	Oberflächen und Dämmstoffe von Innenwänden	22
2.7.3	Unterdecken.....	22
2.7.4	Anforderungen an Inneneinrichtungen.....	23
2.7.5	Bodenbeläge.....	23
2.7.6	Dehnungsfugen.....	23
2.7.7	Lichtkuppeln und Lichtbänder.....	23
2.8	System der Rettungswege	23

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

2.8.1	Länge der Rettungswege.....	24
2.8.2	Sammelstellen.....	24
2.8.3	Kennzeichnung der Rettungswege	24
2.8.4	Türen mit Automatik und Verriegelung	24
2.9	Technische Anlagen.....	25
2.9.1	Lüftungsanlagen.....	25
2.9.2	Elektrische Anlagen	26
2.9.3	Wärmeerzeugungsanlagen.....	26
2.9.4	Installationskanäle und -schächte	27
2.9.5	Leitungen in Rettungswegen.....	27
2.9.6	Leitungsanlagen.....	28
2.9.7	Blitzschutz	28
2.9.8	Fördertechnik.....	29
2.10	Anlagentechnischer Brandschutz.....	29
2.10.1	Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen.....	29
2.10.2	Sicherheitsbeleuchtung.....	30
2.10.3	Sicherheitsstromversorgung.....	30
2.10.4	Rauchabzugsanlagen.....	30
2.10.5	Rauch- und Wärmeabzug.....	30
2.10.6	Sonderlöschmittel.....	30
2.10.7	Brandmeldeanlage.....	30
2.11	Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz	31
2.11.1	Brandschutzordnung	31
2.11.2	Brandschutzbeauftragter	32
2.11.3	Belehrungen der Mitarbeiter.....	32
2.11.4	Feuerlöscher	32
2.11.5	Flucht- und Rettungspläne	32
2.12	Abwehrender Brandschutz.....	33
2.12.1	Örtlich zuständige Feuerwehr.....	33
2.12.2	Löschwasserversorgung	33

2.12.3	Flächen für die Feuerwehr	34
2.12.4	Feuerwehrpläne	35
2.13	Liste aller Erleichterungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.14	Liste aller Abweichungen	36
2.15	Prüfungen und Abnahmen	36
2.16	Brandschutz auf der Baustelle	36
2.17	Zusammenfassung	37

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

1.1 Einleitung

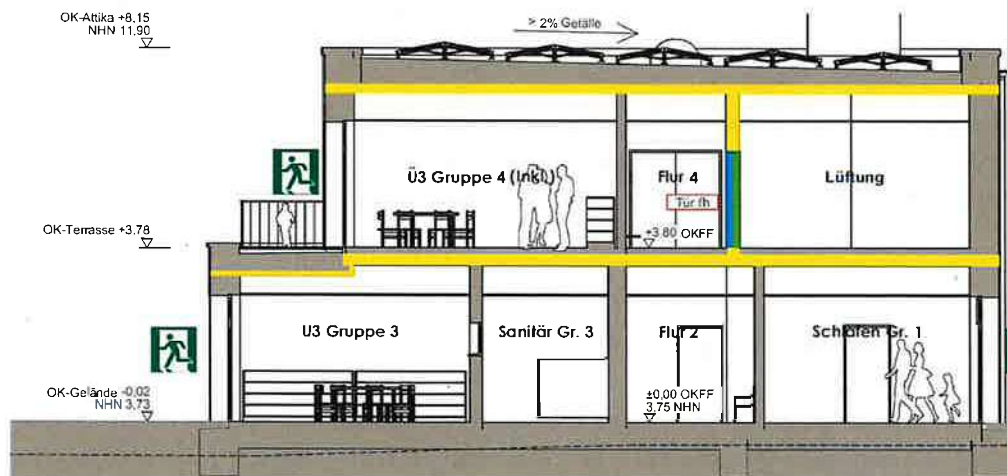
Das Brandschutzkonzept wird als Bauvorlage unter Heranziehung der aktuell gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien erstellt und umfasst die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen Angaben. Im Rahmen der nachfolgend durchgeführten Fachplanung werden brandschutztechnische Aspekte betrachtet.

Weiterführende Richtlinien und Aspekte, wie z.B. aus dem Arbeitsstättenrecht, werden nur so weit berücksichtigt, wie sie Auswirkungen auf bauordnungsrechtliche Belange haben.

1.2 Rechenverfahren

Eine Verwendung von Rechenverfahren aus dem Brandschutzingenieurwesen ist aufgrund der Gebäudegeometrie und der vorgesehenen Nutzung und Einrichtungen nicht erforderlich.

1.3 Baurechtliche Einordnung



Es gilt gemäß § 2 LBO HB:

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03363

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 (LBO HB).

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. *Gebäudeklasse 1: a) frei stehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und b) frei stehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,*
2. *Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,*
3. *Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,*
4. *Gebäudeklasse 4: Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,*
5. *Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude, einschließlich unterirdischer Gebäude.*

Auf Grund der Höhe des obersten Geschosses von 3,80m über dem Gelände sowie einer Gesamtgröße der Nutzungseinheiten von mehr als 400m² wird das Gebäude in Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Weiterhin handelt es sich durch die Nutzung als Kindertagesstätte um einen Sonderbau. Für diese Art Sonderbau bestehen im Land Bremen keine speziellen Sonderbauvorschriften, so dass es sich um einen ungeregelten Sonderbau handelt.

1.4 Objektbeschreibung: Lage

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Gebäude ohne Keller, welches durch einen Verbindungsgang mit dem Hauptgebäude verbunden ist. Im Erdgeschoss werden drei U3-Gruppen untergebracht. Jede Gruppe erhält jeweils einen Gruppenraum sowie einen angegliederten Schlafrum und Sanitäranlagen. Im Obergeschoss befindet sich eine Ü3 Gruppe mit Gruppenraum und Differenzierungsraum sowie ein

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

Bewegungsraum. Der Besprechungsraum und die Technikräume befinden sich ebenfalls im Obergeschoss.

Das Gebäude wird über eine Treppe am oberen Kopfende erschlossen. Eine weitere außenliegende Treppe ist am gegenüberliegenden Kopfende angeordnet. Zu dieser Außentreppe führt ein Balkon, der an der Längsseite vor dem Bewegungsraum und dem Gruppenraum angeordnet ist.

Das Gebäude befindet sich in einer Parkanlage mit altem Baumbestand hinter dem bestehenden Haupthaus. Der Angriffsweg muss daher sowohl durch das Haupthaus als auch seitlich am Haupthaus vorbeigeführt werden. Die Zufahrt führt über eine Brücke auf den Vorplatz des Haupthauses. Die Brücke wird im Zuge der Bauarbeiten erneuert und mit genügend Tragkraft hergestellt, dass Feuerwehrautos theoretisch überfahren könnten. Jedoch ist die Straße „Oberneulander Landstraße“ nicht breit genug, um die erforderlichen Schleppradien nachzuweisen. Der Gehweg ist zudem durch Holzpoller geschützt. Hier sollen im Bereich der Brücke die Holzpoller durch herausnehmbare Poller ersetzt werden, damit die Feuerwehr mehr Bewegungsfreiheit hat.

Die hier angenommenen Maßnahmen wurden im Vorfeld mit der Abteilung Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr Bremen, Herrn Brackland sowie mit dem Prüfenieur für Brandschutz, Herrn Voth, besprochen.

1.5 Objektbeschreibung: Baubeschreibung

Das Gebäude wird in massiver Bauweise, zweigeschossig mit Flachdach erstellt. Es erhält zur Erschließung eine innenliegende notwendige Treppe in einem notwendigen Treppenraum sowie eine notwendige Außentreppe.

Das Gebäude wird über einen brandlastfreien Verbindungsgang mit dem bestehenden Altbau verbunden. Dieser wird brandlastfrei gehalten.

1.6 Objektbeschreibung: Nutzung

siehe Lage

1.7 Angewandte gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und Normen

Als Beurteilungsgrundlage dienen im Wesentlichen folgende Gesetze und Rechtsverordnungen:

KONTAKT

+49 421 493956
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1H81

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR: 60 239 03383

- Bremische Landesbauordnung vom 04.09.2018 (gültig ab 01.10.2018) mit letzten Änderungen vom 22.09.2020
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Fassung 10.02.2015; Redaktionsstand 05.04.2016)
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr von Oktober 2009
- DIN 4102-4 von Mai 2016
- Ergänzend liegen Regelwerke und Normen vor, insbesondere:
- DIN 14095, Feuerwehrpläne, Mai 2007
- DIN 14096, Brandschutzordnung, Mai 2014
- DIN EN 62305 bzw. DIN VDE 0185-305, Blitzschutz, Oktober 2011
- DIN ISO 23601, Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne, November 2021
- DVGW-Arbeitsblatt W 405, Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e. V.), Februar 2008
- ASR A1.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, März 2022
- ASR A2.2, Technische Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände, Mai 2018
- ASR A2.3, Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, März 2022

1.8 Definitionen

Es gilt gemäß § 2 LBO HB:

Höhe im Sinne des Satzes 1 {des § 2 (3) LBO HB} ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 {des § 2 (3) LBO HB} bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

Die beiden obersten Geschosse sind nur dann Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über mehr als zwei Drittel des darunter liegenden Geschosses haben.

Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Rohdecke der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Unterkante Dachkonstruktion gemessen.

Oberste Geschosse nach Absatz 6 Satz 2 {des § 2 LBO HB} sind Geschosse mit geneigten Dachflächen (Dachgeschosse) und Geschosse, die gegenüber allen Außenwänden des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens ein Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten (Staffelgeschosse).

Eine von Satz 1 {des § 2 (7) LBO HB} abweichende Ausbildung ist nach § 67 {LBO HB} zuzulassen, wenn die Abweichung städtebaulich und unter Würdigung der Belange der Nachbarn vertretbar ist; sie ist zulässig zur Einhaltung einer geschlossenen Bauweise.

Kellergeschosse sind Geschosse, deren rohbaufertige Fußbodenoberkanten ganz oder teilweise mindestens 70 cm unter der Geländeoberfläche liegen.

Geländeoberfläche ist die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, soweit nicht durch die Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder durch die Bauaufsichtsbehörde eine andere Höhe bestimmt wird.

Straßenhöhe im Sinne dieses Gesetzes ist die Höhe der Straße an der Grundstücksgrenze im Bereich der baulichen Anlage; bei geneigtem Gelände ist die mittlere Höhe maßgebend.

Ist die Straße noch nicht hergestellt, wird die Straßenhöhe durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmt.

Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

Vollgeschosse sind Geschosse, die mit der Oberkante der Rohdecke im Mittel mehr als 1,40 m über die Straßenhöhe oder im Mittel mehr als 2,00 m über die

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR.: 60 239 03383

Geländeoberfläche hinausragen (oberirdische Geschosse) und eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Dachkonstruktion, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.

Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

1.9 Schutzziel

Es gilt gemäß § 3 LBO HB:

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet sowie die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und keine unzumutbaren Belästigungen verursacht werden. Dabei soll auf die Belange von Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen werden und es sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

Es gilt gemäß § 14 LBO HB:

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Durch die vorgenannten allgemeinen und brandschutztechnischen Anforderungen werden die Schutzziele der Bauordnung definiert, die die Grundlage der Bewertung der Brandschutzmaßnahmen in den folgenden Kapiteln bilden.

1.10 Tragende und aussteifende Bauteile

Es gilt gemäß § 27 LBO HB:

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

USt-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.

Satz 2 (des § 27 (1) LBO HB) gilt nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig sein.

Das Gebäude ist in massiver Bauweise errichtet.

Die tragenden und aussteifenden Wände werden gem. § 27 (1) 3. BremLBauO in Gebäudeklasse 3 feuerhemmend hergestellt.

Den Nachweis der tragenden und aussteifenden Bauteile führt der Tragwerksplaner. Dies ist nicht Bestand dieses Brandschutzkonzepts.

1.11 System der äußeren und inneren Abschottungen

Die weiterführenden Anforderungen an das System der inneren und äußeren Abschottungen werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

1.11.1 Brandwände

Es gilt gemäß § 30 LBO HB:

Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Brandwände sind erforderlich

- als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Bruttorauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist,*
- als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m;*

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR.: 60 239 03383

Absatz 2 Nummer 1 {des § 30 LBO HB} gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Absatz 6 Nummer 3 und 4 {LBO HB}, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.

Das Gebäude hat eine Länge von 32m. Somit besteht keine Notwendigkeit an eine innere Brandwand.

Die Abstände zu Gebäudegrenzen werden eingehalten und der Abstand zum Hauptgebäude beträgt 8,70m. Somit sind zu den anderen Gebäudeseiten keine Brandwände notwendig. Der Verbindungsflur zwischen Hauptgebäude und Anbau wird aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt und wird brandlastfrei gehalten.

1.11.2 Trennwände

Es gilt gemäß § 29 LBO HB:

Trennwände nach Absatz 2 {des § 29 LBO HB} müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Trennwände sind erforderlich

- 1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,*
- 2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,*
- 3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.*

Erdgeschoss/

Im Erdgeschoss befinden sich drei U3 Gruppenbereiche, die über einen gemeinsam genutzten Spielflur erschlossen werden. Die Gesamtgröße der Nutzungseinheit beträgt 394 m². Eine Unterteilung durch Trennwände gem. § 29 BremLBO ist nicht vorgesehen. Der erste Rettungsweg führt aus jedem Gruppenraum direkt ins Freie.

1. Obergeschoss

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03363

Die Ü3-Gruppe im Obergeschoss bildet mit dem Spielflur und dem Bewegungsraum eine Nutzungseinheit mit 274 m² Größe. Hier sind ebenfalls zwei bauliche Rettungsweg erreichbar.

Die Technikräume werden durch feuerhemmende Trennwände gesichert.

1.11.3 Decken

Es gilt gemäß § 31 LBO HB:

Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.

Satz 2 {des § 31 (1) LBO HB} gilt nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 {des § 31 LBO HB} genügt.

Die Geschossdecken werden als Stahlbetondecken in feuerhemmender Bauweise hergestellt. Über den Balkon im Obergeschoss führen die Rettungswege aus dem Gruppenraum und dem Bewegungsraum. Daher wird die Konstruktion ebenfalls, wie bei den Decken in feuerhemmender Bauweise hergestellt.

1.11.4 Dächer

Es gilt gemäß § 32 LBO HB:

Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Die Absätze 1 und 2 {des § 32 LBO HB} gelten nicht für

1. *Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt,*

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1H81

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

2. *lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,*
3. *Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,*
4. *Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,*
5. *Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.*

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 {des § 32 LBO HB} sind

1. *lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und*
2. *begrünte Bedachungen*

zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

Die Dachfläche wird mit einer harten Bedachung versehen, um ausreichend lange widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme zu sein.

Ein Teil der Dachfläche soll als Aufstellfläche für eine Photovoltaik-Anlage vorgesehen werden. Der Abstand gemäß Bauordnung und VVTB wird eingehalten. Verwendete Schutzbeläge zwischen Dachhaut und PV-Anlage, müssen die Anforderungen für harte Bedachungen erfüllen. Kabeldurchführungen halten die Vorgaben der MLAR ein.

1.11.5 Rauchabschnitte

Für weitere Anforderungen an Rauchabschnitte wird auf die Anforderungen für notwendige Flure verwiesen.

1.12 Treppen

Es gilt gemäß § 34 LBO HB:

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe).

Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein.

Dies gilt nicht für Treppen

1. *in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,*
2. *nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 {LBO HB}.*

Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein.

Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 {LBO HB} für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben.

Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben; der zweite Handlauf darf sich in der nutzbaren Breite befinden. Bei großer nutzbarer Breite der Treppen sind Zwischenläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.

Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.

Die notwendigen Treppen werden gem. § 34 (4) 3. aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.

Die nutzbare Breite sowohl der innenliegenden Treppe als auch der Außentreppe ist mit 1,20m für die Nutzung von je 200 Personen (i.A. an ASR A2.3 Tabelle 1). Somit könnten sich theoretisch 400 Personen im Obergeschoss des Gebäudes aufhalten, was nicht der geplanten Nutzung entspricht. Die Treppen erhalten beidseitige

Handläufe, die über die Anforderungen der Bauordnung noch den Bestimmungen der Gebäudeunfallkasse (GUF) entsprechen müssen.

1.13 Notwendige Treppenräume

Es gilt gemäß § 35 LBO HB:

Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum).

Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

- 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,*
- 2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,*
- 3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.*

Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.

Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 {des § 35 LBO HB} müssen

- 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,*
- 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,*
- 3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen.*

In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

- 1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,*
- 2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,*
- 3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse*

haben.

Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein.

Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können.

Sie müssen

- 1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder*
- 2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.*

Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 {des § 35 (8) LBO HB} müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen

zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.

Die Wände des notwendigen Treppenraums müssen feuerhemmend hergestellt sein.

Der Treppenraum verfügt in der oberen Etage über ein öffnenbares Fenster von mind. 0,5m² lichtem Querschnitt zur Rauchableitung.

Der obere Abschluss des Treppenraums wird durch die feuerhemmende Dachkonstruktion gebildet.

Wand und Deckenbekleidungen bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen, der Bodenbelag aus schwerentflammenden Baustoffen.

Die Öffnungen zu den Nutzungseinheiten werden durch feuerhemmende, rauchdicht- und selbstschließende Türen verschlossen.

Das Gebäude erhält eine Sicherheitsbeleuchtung, die auch den Treppenraum einschließt.

1.14 Notwendige Flure und Gänge

Es gilt gemäß § 36 LBO HB:

Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Notwendige Flure sind nicht erforderlich

- 1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,*
- 2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,*
- 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen,*
- 4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind,*

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR.: 60 239 03383

Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 {LBO HB} haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Abs. 1 {LBO HB} hat.

Alle Gruppenräume werden mit Ausgangstüren versehen, so dass die direkt Rettungswege ins Freie vorhanden sind. Ein notwendiger Flur ist daher nicht notwendig und entspricht nicht dem pädagogischen Konzept.

Im Obergeschoss ist der Bewegungsraum direkt an den Treppenraum angeschlossen. Über einen Balkon, der über die gesamte Längsseite führt, wird darüber hinaus aus beiden Räumen der zweite bauliche Rettungsweg, die Außentreppe erreicht. Die maximale Rettungsweglänge beträgt aus der Kita-Nutzung ca. 19m und damit weitaus weniger als den zulässigen 35m.

Die maximale Rettungsweglänge aus den Technikräumen beträgt mit 24,33m ebenfalls nur etwa 2/3 der zulässigen Rettungsweglänge.

Auch im Obergeschoss ist kein notwendiger Flur vorgesehen.

Trotz der nicht vorhandenen notwendigen Flure wird in dem Spielflur ein freizuhaltender Bereich in einer Breite von 1,20m vorgesehen.

Antrag auf Abweichung nach § 67 BremLBO:

Gem. § 36 BremLBO müssen in Nutzungseinheiten, die größer als 200m² sind, notwendige Flure vorhanden sein. Die Nutzungseinheit im Erdgeschoss hat eine Grundfläche 399 m², die Nutzungseinheit im Obergeschoss verfügt über eine Grundfläche von ca. 279m².

Es wird beantragt, trotz der Überschreitung der Grundflächen auf die Erstellung von Notwendigen Fluren zu verzichten, da in beiden Geschossen der erste Rettungsweg aus allen Aufenthaltsräumen direkt ins Freie bzw. über den Balkon zu der notwendigen Außentreppe führt. Darüber hinaus ist die Nutzungseinheit im Obergeschoss direkt an den notwendigen Treppenraum angeschlossen. Die Rettungsweglängen sind mit max. 24,33m mehr als 10m kürzer als die zulässigen 35m.

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1098 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR: 60 239 03383

Zur frühzeitigen Alarmierung wird das gesamte Gebäude mit einer Brandwarnanlage ausgestattet, so dass ein Brand bereits in der Entstehungsphase entdeckt werden kann und die Räumung frühzeitig beginnt.

1.15 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Es gilt gemäß § 2 LBO HB:

Bauprodukte sind

1. *Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des*

Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 04.04.2011 S. 5; ABl. L 103 vom

1. *04.2013 S. 10; ABl. L 92 vom 08.04.2015 S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Februar 2014 (ABl. L 159 vom*
2. *05.2015 S. 41) geändert worden ist, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,*
3. *aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011*

vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.

Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

Es gilt gemäß § 26 LBO HB:

Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. *nichtbrennbare,*
2. *schwerentflammbare,*
3. *normalentflammbare.*

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DES7 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1H81

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. *feuerbeständige,*
2. *hochfeuerhemmende,*
3. *feuerhemmende;*

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung.

Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. *Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,*
2. *Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,*
3. *Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,*
4. *Bauteile aus brennbaren Baustoffen.*

Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. *Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,*
2. *Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 {des § 26 (2) LBO HB}*

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 1088 01
BIC: GENODEF1H81

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR.: 60 239 03383

entsprechen.

Abweichend von Satz 3 {des § 26 (2) LBO HB} sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 85 entsprechen. Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 {LBO HB}.

Die weiterführenden Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

1.15.1 Außenwände

Es gilt gemäß § 28 LBO HB:

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

Das Gebäude erhält ein außenseitiges Wärmedämmverbundsystem, bestehend aus einer mineralischen Dämmung, Armierungsputz und aufgeklebten Riemchen. Somit besteht das System aus nichtbrennbaren Baustoffen. Eine Brandweiterleitung über die Fassade ist so ausgeschlossen

1.15.2 Oberflächen und Dämmstoffe von Innenwänden

Für Anforderungen an Innenwände sind auch die Vorgaben für Rettungswege wie notwendige Flure und notwendige Treppenräume zu beachten, die den entsprechenden Kapiteln dieses Brandschutzkonzeptes entnommen werden können.

1.15.3 Unterdecken

Für Anforderungen an Unterdecken sind auch die Vorgaben für Rettungswege wie notwendige Flure und notwendige Treppenräume zu beachten, die den entsprechenden Kapiteln dieses Brandschutzkonzeptes entnommen werden können.

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

1.15.4 Anforderungen an Inneneinrichtungen

Es bestehen aus keine Anforderungen an die Inneneinrichtung.

1.15.5 Bodenbeläge

Für Anforderungen an Bodenbeläge sind auch die Vorgaben für Rettungswege wie notwendige Flure und notwendige Treppenräume zu beachten, die den entsprechenden Kapiteln dieses Brandschutzkonzeptes entnommen werden können.

1.15.6 Dehnungsfugen

Brennbare Füllmaterialien in Dehnungsfugen brandschutztechnisch qualifizierter Wände, bei denen durch die Fugenausbildung die abschottende Wirkung der Bauteile tangiert wird, sind nicht zulässig. Sind Dehnungsfugen im betrachteten Gebäude vorhanden, so werden diese entsprechend der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse der Bauteile verschlossen.

1.15.7 Lichtkuppeln und Lichtbänder

An die Lichtkuppeln bestehen keine besonderen Anforderungen. Lichtbänder sind nicht vorhanden.

1.16 System der Rettungswege

Es gilt gemäß § 33 LBO HB:

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1 {des § 33 LBO HB}, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen.

Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR.: 60 239 03383

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

Die weiterführenden Anforderungen an das System der Rettungswege werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

1.16.1 Länge der Rettungswege

Es gilt gemäß § 35 (2) LBO HB:

Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

Die maximale Rettungsweglänge beträgt ca. 24m und damit mehr als 10m weniger als den zulässigen 35m.

1.16.2 Sammelstellen

Für die Nutzer des betrachteten Gebäudes sind ausreichend bemessene Sammelstellen vorzusehen. Diese müssen leicht erkennbar und erreichbar sein. Der Weg zu den Sammelstellen muss entsprechend gekennzeichnet sein. Die Sammelstellen sind so zu wählen, dass es zu keiner Kollision mit Zufahrten oder Aufstellflächen für die Feuerwehr kommt.

1.16.3 Kennzeichnung der Rettungswege

Die Rettungswege sind durch gut sichtbare Richtungspfeile zu kennzeichnen. Die Rettungswegkennzeichen gemäß ASR A1.3 sind anzubringen, wenn der Rettungsweg seine Richtung ändert und/oder eine Tür oder einen Treppenraum durchquert.

1.16.4 Türen mit Automatik und Verriegelung

Ist es beim Betrieb des Gebäudes erforderlich, Türen mit Anforderungen an Feuer- und Rauchschutz offen zu halten, darf dies nur mit zugelassenen Systemen geschehen, die bei Raucheinwirkung ein selbstständiges Schließen ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass die Türen auch jederzeit von Hand geschlossen werden

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

können. Sie müssen während der Betriebszeit von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

Aufgrund der Nutzung des Gebäudes kann es erforderlich werden, dass Türen zeitweise oder dauerhaft verriegelt werden, um unbefugten Zutritt zu verhindern. Zeitgleich führen jedoch teilweise Rettungswege durch diese verriegelten Türen hindurch. Es ist sicherzustellen, dass Rettungswege jederzeit von allen Nutzern des Gebäudes genutzt werden können. Dies kann durch den Einbau von zugelassenen Fluchttürsicherungen, Antipanik-Beschlägen o. ä. erfolgen.

1.17 Technische Anlagen

Die weiterführenden brandschutztechnischen Anforderungen an technische Anlagen werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

1.17.1 Lüftungsanlagen

Es gilt gemäß § 41 LBO HB:

Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist.

Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen.

Die Abluft ist ins Freie zu führen.

KONTAKT

+49 421 493956
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

Die Absätze 2 und 3 {des § 41 LBO HB} gelten nicht

1. *für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,*
2. *innerhalb von Wohnungen,*
3. *innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.*

Für raumlufthechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 {des § 41 LBO HB} entsprechend.

Sämtliche Lüftungsleitungen, die durch brandbeanspruchte Wände verlegt werden, müssen entsprechend der Richtlinien (M-LüAR) verlegt und geschottet werden. Installationsschachtwände, die nicht in den Geschossdecken horizontal geschottet sind, müssen in der Brandschutzklasse der Decken (feuerbeständig) ausgeführt werden. Alle Leitungen und Kanäle, die in diese Schächte ein- und ausgeführt werden, sind entsprechend zu schotten.

1.17.2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen werden entsprechend der MLAR sowie den einschlägigen VDE bzw. VDI-Richtlinien verlegt.

1.17.3 Wärmeerzeugungsanlagen

Es gilt gemäß § 42 LBO HB:

Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.

Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1H81

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR: 60 239 03383

Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können.

Sie müssen leicht gereinigt werden können.

Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein.

Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Absätze 1 bis 3 {des § 42 LBO HB} entsprechend.

Das Gebäude wird über eine Luft-Wärmepumpe beheizt. Diese befindet sich auf dem Dach des Gebäudes. Somit sind keine Feuerungsanlagen vorhanden.

1.17.4 Installationskanäle und -schächte

Installationskanäle und -schächte, die über brandschutztechnisch qualifizierte Wände oder Decken ohne Abschottungen hinweggeführt werden, werden entsprechend der durchdrungenen Bauteile feuerhemmend (fh) als eigenständige, brandschutztechnisch abgeschlossene Bereiche ausgeführt. Bei Austritt von Leitungen aus den Installationskanälen und -schächten in an-grenzende Räume werden entsprechende Abschottungsmaßnahmen vorgesehen.

1.17.5 Leitungen in Rettungswegen

Es gilt gemäß § 40 LBO HB:

In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 {LBO HB} und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 {LBO HB} entsprechend.

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR: 60 239 03383

Im notwendigen Treppenraum sind nur die Zuleitungen vorhanden, die für die Verkehrssicherheit des Treppenraums notwendig sind.

1.17.6 Leitungsanlagen

Es gilt gemäß § 40 (1) LBO HB:

Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht

1. *für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,*
2. *innerhalb von Wohnungen,*
3. *innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.*

Sämtliche Leitungen, die durch brandbeanspruchte Wände verlegt werden, müssen entsprechen der Richtlinien (MLAR) verlegt und geschottet werden. Gleiches gilt für elektrische Anlagen in Rettungswegen.

Installationsschachtwände, die nicht in den Geschossdecken horizontal geschottet sind, müssen in der Brandschutzklasse der Decken (feuerhemmend) ausgeführt werden. Alle Leitungen und Kanäle, die in diese Schächte ein- und ausgeführt werden, sind entsprechend zu schotten.

1.17.7 Blitzschutz

Es gilt gemäß § 46 LBO HB:

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Da aufgrund der Gebäudeabmessungen ein Blitzeinschlag leicht eintreten und dieser zu schweren Folgen führen kann, wird das Gebäude entsprechend der Planung eines Fachplaners mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet. Die Blitzschutzanlage wird mit einem äußeren Blitzschutz (Fangeinrichtungen, Ableitungen, Erdungsanlagen) und mit

• einem inneren Blitzschutz (Potentialausgleich, Trennungsabstand) nach DIN EN 62305 bzw. DIN VDE 0185-305 geplant. Die Blitzschutzanlage wird in regelmäßigen Abständen wiederkehrend durch eine Blitzschutzfachkraft geprüft. Das Prüfintervall wird durch den Blitzschutzfachplaner bei der Planung der Anlage festgelegt.

1.17.8 Fördertechnik

Es gilt gemäß § 39 LBO HB:

Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern.

In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen.

Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig

1. *innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,*
2. *innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,*
3. *zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen,*
4. *in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2;*

sie müssen sicher umkleidet sein.

Aufzüge sind gem. § 39 ohne eigene Fahrschächte zulässig in notwendigen Treppenräumen. Der hier geplante Aufzug befindet sich im notwendigen Treppenraum. Die Entrauchung wird über die Entrauchung den Treppenraum sichergestellt.

1.18 Anlagentechnischer Brandschutz

Die weiterführenden brandschutztechnischen Anforderungen an den anlagentechnischen Brandschutz werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

1.18.1 Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen

Die weiterführenden brandschutztechnischen Anforderungen an Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

USt-ID: DE 310 070 885
St.-Nr.: 60 239 03383

1.18.2 Sicherheitsbeleuchtung

Die Fluchtwege und Ausgänge sind gem. DIN VDE 0108 und ASR A 3.4/7 mit spannungsunabhängigen, hinterleuchtenden Rettungswegkennzeichen nach DIN 4844-Teil 2 zu kennzeichnen.

Diese Anlagen sind in Abständen von weniger als drei Jahren durch Sachverständige im Sinne des § 1 der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenverordnung (BauSVO) oder des § 5 Abs. 1 oder 4 BauSVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens mit den anderen, in Gebäude verbauten sicherheitstechnischen Anlagen zu überprüfen. Ebenfalls hat eine Überprüfung, wie im Vorsatz beschrieben, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Anlage zu erfolgen.

1.18.3 Sicherheitsstromversorgung

Die Sicherheitsstromversorgung wird gem. den Forderungen der MLAR ausgeführt. Der Aufstellraum der Zentralbatterie wird entsprechend den Anforderungen der EltBauVO hergerichtet.

1.18.4 Rauchabzugsanlagen

Es werden keine baurechtlichen Anforderungen gestellt.

1.18.5 Rauch- und Wärmeabzug

Die weiterführenden brandschutztechnischen Anforderungen an den Rauch- und Wärmeabzug werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

1.18.6 Sonderlöschmittel

Aufgrund der im Gebäude befindlichen geringen Mengen und der Art an Brandgut ist das Vorhalten von Sonderlöschmitteln nicht erforderlich. Der Bedarf kann über die Standardausrüstung der Feuerwehr abgedeckt werden.

1.18.7 Brandmeldeanlage

Um eine frühzeitige Erkennung eines beginnenden Brandereignisses zu gewährleisten, wird der gesamte Neubau mit einer Brandwarnanlage gem. DIN VDE V 0826-2 mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern ausgestattet werden. Die

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HBB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST-NR.: 60 239 03383

Anlage enthält eine Zentrale mit Anzeigebildschirm, wo alle Alarmer angezeigt und quittiert werden müssen.

Bei kleinen Kindern kann nicht von einer Selbstrettung ausgegangen werden. Daher ist davon auszugehen, dass eine Räumung des Gebäudes, insbesondere in der Ruhezeit, länger dauern wird als im Normalfall.

Es ist deshalb notwendig, dass entstehende Brände so früh wie möglich entdeckt werden und die Räumung schnellstmöglich eingeleitet werden kann. Die Alarmierung kann in Abstimmung mit der Kita-Leitung als Zwei-Sinne-Alarmierung stattfinden, wobei in den Gruppenräumen nur eine Blitzleuchte vorgesehen werden kann und im Flur Blitzleuchte und Hupe.

Eine direkte Aufschaltung auf die Leitzentrale der Feuerwehr ist nicht notwendig.

1.19 Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz

Die weiterführenden brandschutztechnischen Anforderungen an den betrieblich-organisatorischen Brandschutz werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

1.19.1 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für Maßnahmen, die Brände verhüten sollen.

Die Brandschutzordnung wird objektspezifisch gemäß den Vorgaben der DIN 14096 in der jeweils aktuellen Fassung erstellt und besteht für das betrachtete Gebäude aus den folgenden Teilen:

Teil A: Aushang

Teil B: Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Teil C: Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Als Aushang muss Teil A gut sichtbar angebracht sein. Diese Anforderung wird nach Anhang A (A.1) DIN 14096 erfüllt, wenn Stellen ausgewählt werden, an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen. Solche Stellen sind z. B. vorzugsweise Gebäudezugänge, Infobereiche,

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

USt-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

Hallen, Flure, Aufzüge, Treppenträume, Türräume von Hotelzimmern oder Sitzungsräumen usw.

Brandschutzordnungen müssen stets auf einem aktuellen Stand gehalten werden und sind mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen.

1.19.2 Brandschutzbeauftragter

obliegt dem Betreiber

1.19.3 Belehrungen der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter werden über die Brandschutzordnung, die Lage der Flucht- und Rettungswege, die Lage und Bedienung der Feuerlöscher und der Brandmeldeeinrichtungen (z. B. Telefone) zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach jährlich belehrt.

1.19.4 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind so ausulegen, dass die Bekämpfung von Bränden in der Entstehungsphase gewährleistet ist. Gemäß der ASR A2.2 wird für die Grundausstattung von Arbeitsstätten die Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B, nach Löschmitteleinheiten (LE) pro Grundfläche ermittelt. Es werden allgemein für die Brandklassen A und B geeignete Wasserlöscher empfohlen. In der Küche sollte zusätzlich ein Löscher für Fettbrände vorhanden sein. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Tragbare Feuerlöscher sind alle zwei Jahre wiederkehrend auf Funktion zu prüfen.

In Anlehnung an die Tabelle 2 der ASR A2.2 werden pro Geschoss 24 LE benötigt. Ein Feuerlöscher sollte aus mind. 6 LE bestehen, so dass pro Etage 4 Feuerlöscher der Brandklassen A und B vorhanden sein sollten.

1.19.5 Flucht- und Rettungspläne

Für das betrachtete Gebäude sind Flucht- und Rettungspläne zu erstellen. Bei der Erstellung der Flucht- und Rettungspläne ist die DIN ISO 23601 zu beachten. Die Flucht- und Rettungspläne sind nach Errichtung des Gebäudes fortzuschreiben und standortgerecht zu erstellen und auszuhängen.

Flucht- und Rettungspläne müssen stets auf einem aktuellen Stand gehalten werden und sind mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen.

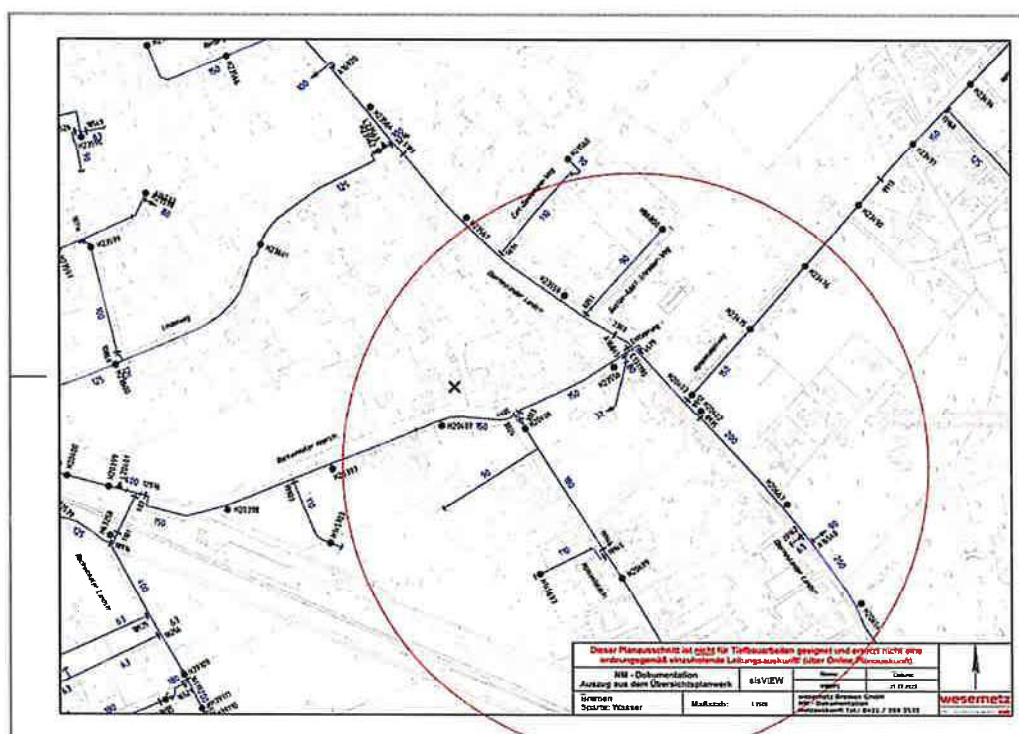
1.20 Abwehrender Brandschutz

Die weiterführenden brandschutztechnischen Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

1.20.1 Örtlich zuständige Feuerwehr

Zuständig im Stadtgebiet Bremen ist die Berufsfeuerwehr Bremen

1.20.2 Löschwasserversorgung

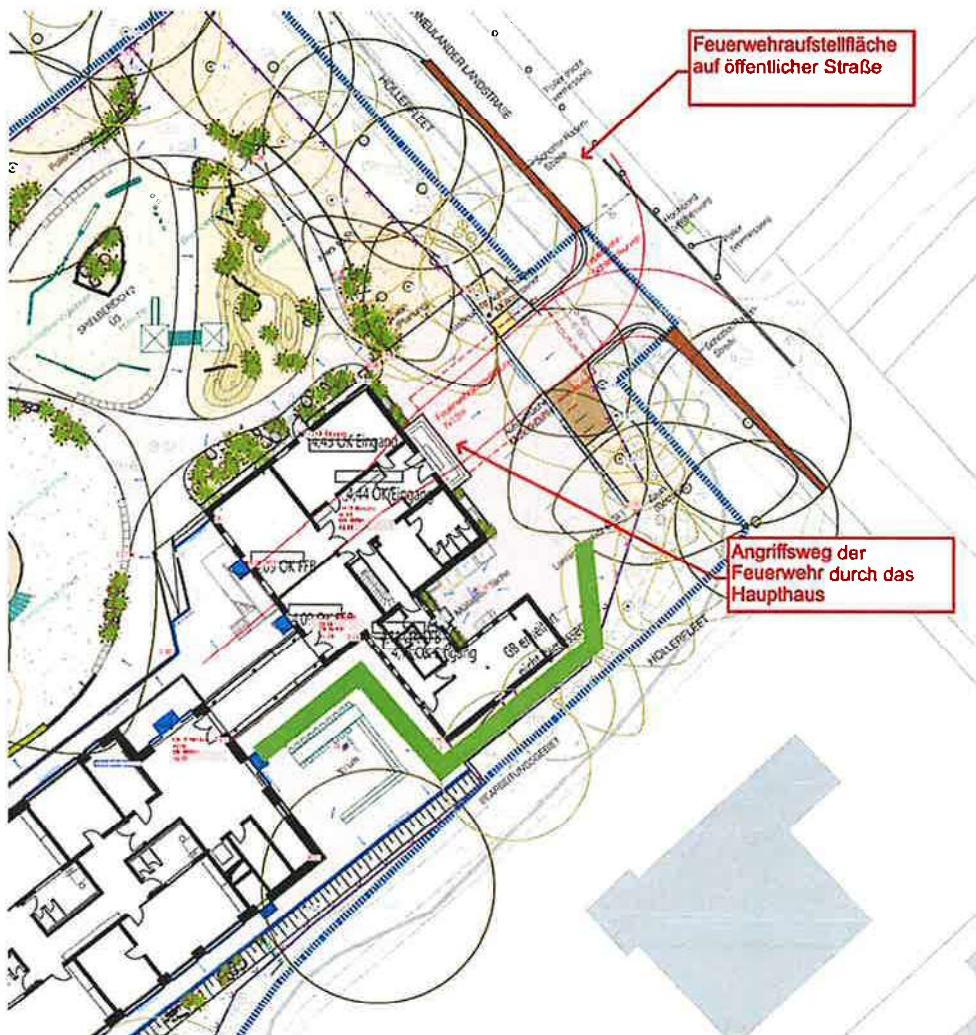


Hydranten im Umkreis von 300m

Das Bauvorhaben befindet sich in einem erschlossen Bereich im Gebiet des Bebauungsplans 2238. Der Wasserversorger stellt für dieses Gebiet auf Nachfrage den Grundschutz gem. der Festsetzungen im Bebauungsplan nach der Tabelle 1 der technischen Regel „DVGW-Arbeitsblatt W405“ mit 48m³/h für 2 Std. sicher.

Der erste Hydrant ist in einer Entfernung von ca. 45m vom Haupteingang des Gebäudes entfernt. Im Umkreis von 300m sind zahlreiche weitere Hydranten vorhanden. Da es sich in dem Gebiet um eine Ringleitungs-System handelt, ist es nach Auskunft des Versorgers, sowie der Feuerwehr möglich, die noch fehlende Wassermenge an einem zweiten Hydranten zu entnehmen

1.20.3 Flächen für die Feuerwehr



Es gilt gemäß § 5 LBO HB:

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID DE 310 070 885
ST.-NR. 60 239 03383

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 {des § 5 (2) LBO HB} nicht abgestellt werden.

In Absprache mit der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr Bremen, Herrn Brackland, wurde vereinbart, dass sich die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf der öffentlichen Straße befinden. Der Angriffsweg führt durch den Haupteingang des Haupthauses. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich durch die Wegeführung seitlich am Haupthaus vorbei in den Neubau. Für mehr Bewegungsfreiheit werden die vorhandenen Holz-Poller im Bereich der Zufahrt durch herausnehmbare Poller ersetzt. Die Zufahrts-Brücke wird im Zuge der Baumaßnahme erneuert. Sie wird so hergestellt, dass sie für die Befahrbarkeit durch Feuerwehrfahrzeuge geeignet wäre. Jedoch besteht vor dem Haupthaus nicht genügend Platz für eine Feuerwehrebewegungsfläche.

1.20.4 Feuerwehrpläne

In Absprache mit der Berufsfeuerwehr Bremen müssen die bestehenden Feuerwehrpläne um das neue Gebäude ergänzt und aktualisiert werden.

Die Feuerwehrpläne für das betrachtete Gebäude könnten bestehen aus:

- allgemeinen Objektinformationen und zusätzlichen textlichen Erläuterungen
- Übersichtsplan Ist-Zustand (unterliegt der Fortschreibung während der Bauphase)
- Geschossplänen

Die Feuerwehrpläne sind entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 zu erstellen. Feuerwehrpläne müssen stets auf einem aktuellen Stand gehalten werden und sind mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen.

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR.: 60 239 03383

1.21 Liste aller Abweichungen

Übersicht aller Abschnitte im Brandschutzkonzept, die Abweichungen enthalten:

- 2.6 Notwendige Flure und Gänge

1.22 Prüfungen und Abnahmen

Alle aufgeführten Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von einem anerkannten Sachverständigen zu überprüfen.

Für folgende Anlagen ist eine Prüfung vor der 1. Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung, wiederkehrender Prüfung und einer Prüffrist in nicht mehr als 3 Jahren durch anerkannte Sachverständige erforderlich:

- Lüftungstechnische Anlagen
- Sicherheitsbeleuchtung
- Sicherheitsstromversorgung
- Brandwarnanlage

Für folgende Anlagen ist eine Prüfung vor der 1. Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung, wiederkehrender Prüfung und einer Prüffrist in nicht mehr als 6 Jahren erforderlich:

- elektrische Anlagen
- natürliche Rauchabzugsanlagen

Ergänzend zu dieser Aufstellung sind die Forderungen der Bremischen Anlagenprüfverordnung (BremAnlPrüfV) für den Umfang und die Prüfintervalle maßgebend und einzuhalten.

1.23 Brandschutz auf der Baustelle

Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können

KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

USt-ID: DE 310 070 885
ST-NR: 60 239 03383

und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Diese Anforderung umfasst auf Baustellen allgemein, insbesondere aber auch bei Vorhaben in bestehenden oder teilweise in Nutzung genommenen baulichen Anlagen, Maßnahmen des Brandschutzes. Bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten und gegebenenfalls geeignete Koordinatoren (z. B. SiGeKo) zu bestellen.

1.24 Zusammenfassung

Das vorliegende Brandschutzkonzept für das betrachtete Objekt wurde auf Basis der der entsprechenden relevanten Beurteilungsgrundlagen erstellt. Es zeigt die Anforderungen an den baulichen, anlagentechnischen, vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz auf.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass sämtliche Brandschutzmaßnahmen von qualifizierten Firmen durchgeführt werden. Die Abschottungen müssen gemäß Zulassung ausgeführt und dauerhaft gekennzeichnet werden. Bei dem Einbau von Türen mit Anforderungen an den Feuer- und/oder Rauchschutz ist auf einen zulassungskonformen Einbau zu achten. Der Betreiber hat die Vorgaben bezüglich des organisatorischen Brandschutzes umzusetzen. Der Vermeidung von Brandentstehungsrisiken sowie dem geschulten Umgang mit kritischen Situationen muss eine besondere Bedeutung zugesprochen werden. Das Gefährdungsrisiko für das Gebäude ist aufgrund der vorgesehenen und vorhandenen baulichen und technischen Brandschutzmaßnahmen als normal einzustufen. Es gehen von den einzelnen Geschossen keine außergewöhnlichen Brandrisiken aus.

Nach Auffassung des Unterzeichners bestehen unter Beachtung des vorliegenden Brandschutzkonzeptes aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Aufgestellt in Bremen, den 16.12.2022



GRUPPE GME
Paulsbergstraße 11 | 28832 Achim
21.12.22

Brem 22.12.22
i. A. J. Kettler
J. Kettler Bauherr
Immobilien Bremen
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

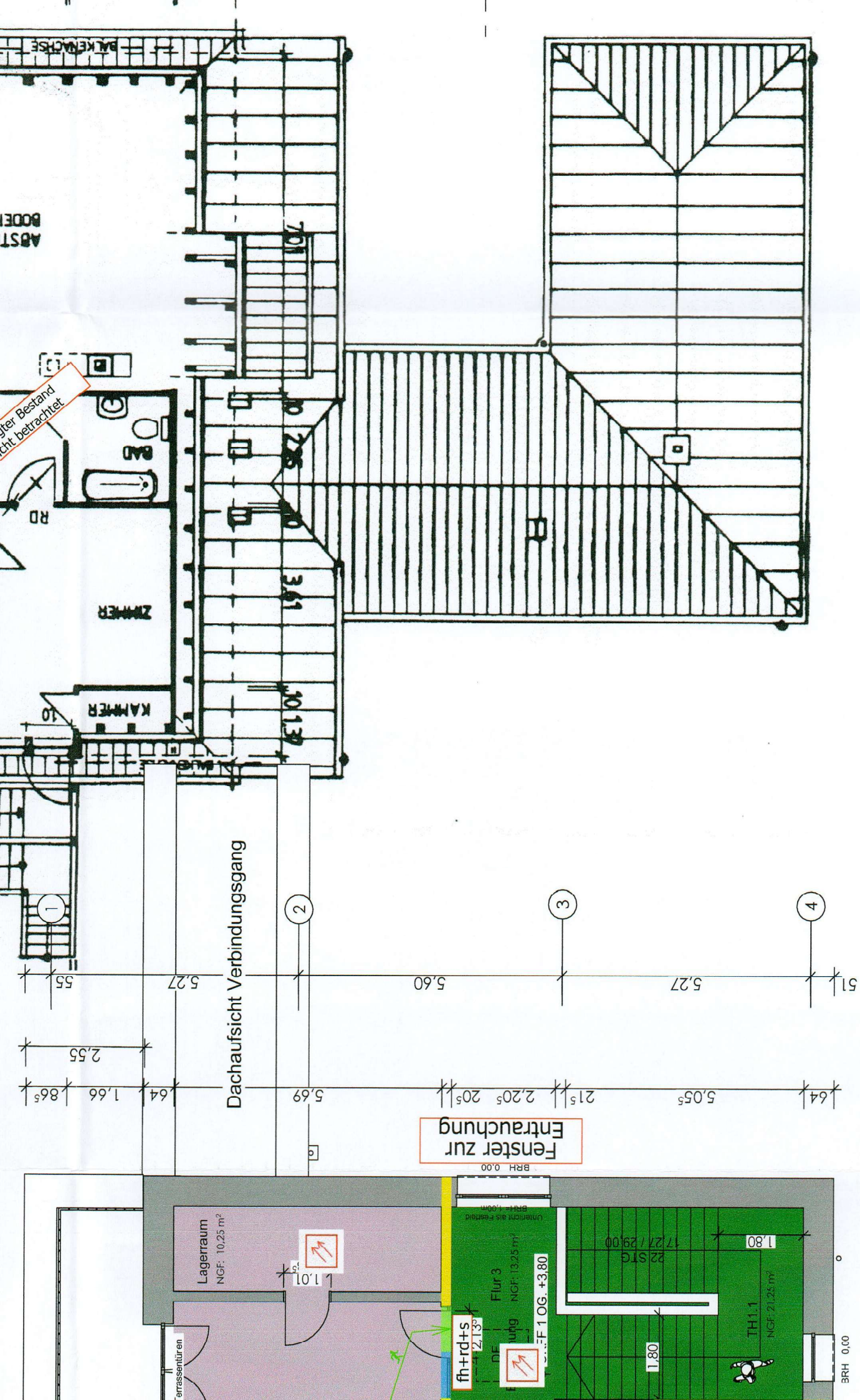
KONTAKT

+49 421 493966
info@knoeller-brandschutz.de
www.knoeller-brandschutz.de

BANKVERBINDUNG

Bremische Volksbank
IBAN: DE57 2919 0024 0023 1088 01
BIC: GENODEF1HB1

UST-ID: DE 310 070 885
ST.-NR.: 60 239 03383





+3,88 OK-Attika



+8,15 OK-Attika
11,90 NHN

+3,88 OK-Attika

rd+s

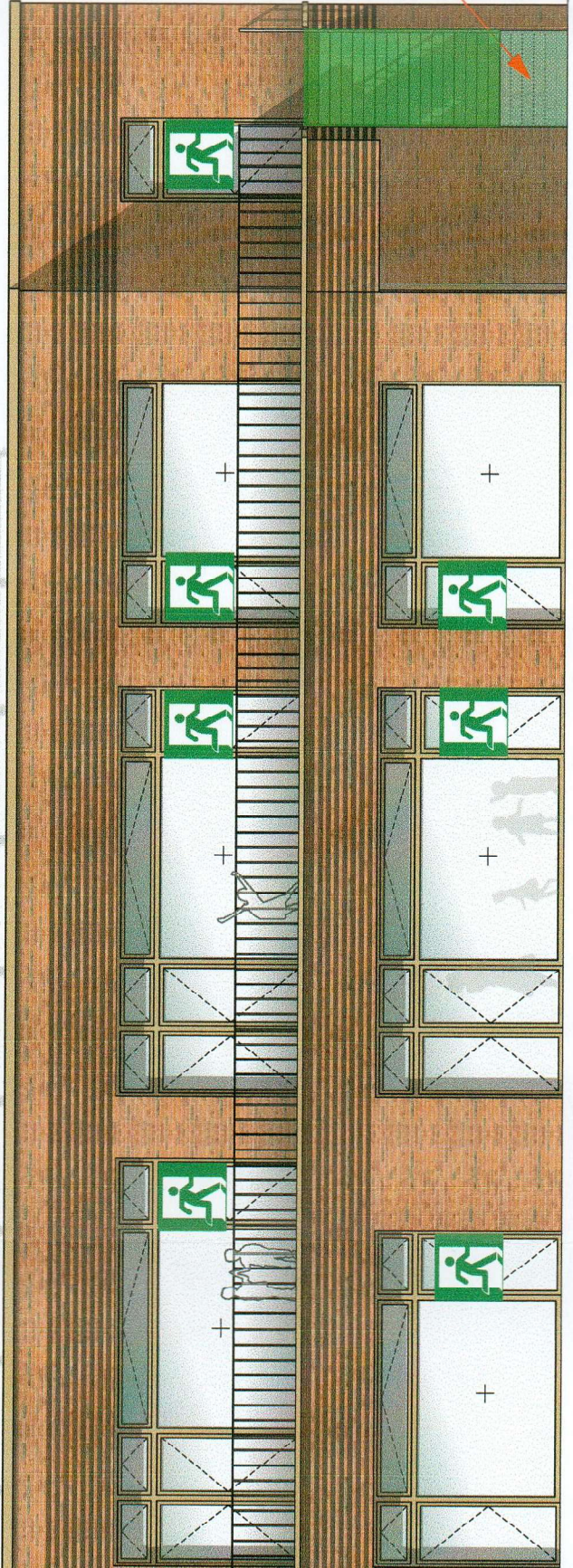
umpe

+8,15 OK-Attika
11,90 NHN
▽

+3,88 OK- Terrasse
7,63 NHN
▽

öffnen in Fluchtrichtung
ohne Hilfsmittel

-0,02 OK-Gelände
3,73 NHN
▽





Grundstücksgrenze

Holler Fleet

+8,15 OK-Attika
11,90 NHN

-0,02 OK-Gelände
3,73 NHN

Luftwärmepumpe



Sanitär Gr. 3

Flur 2

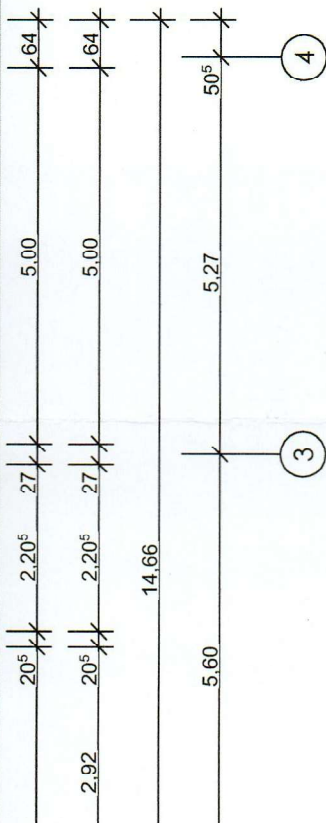
Schlafend

-0,02 OK-Gelände
3,73 NHN

3,80
3,40
60
61
41
80



±0,00 OKFF
3,75 NHN

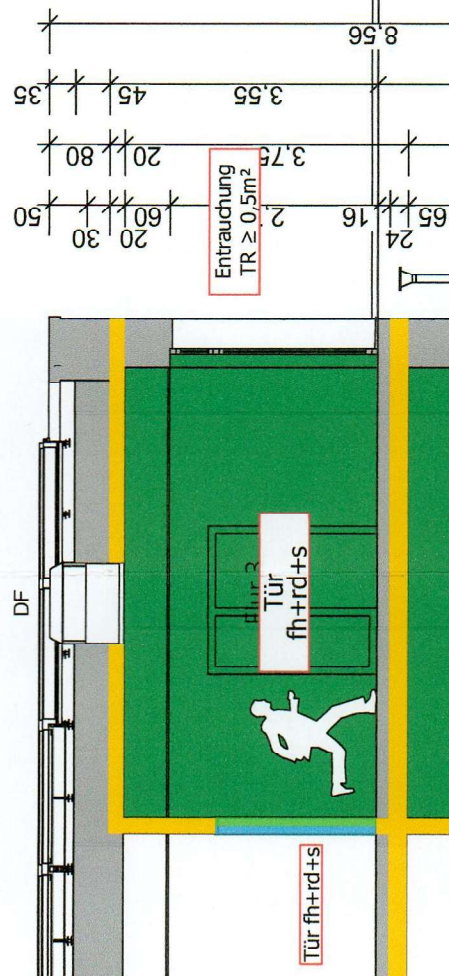


4

3

1

G



Entrauchung
TR ≥ 0,5m²

Tür
fh+rd+s

Tür fh+rd+s

Bauvorhaben: Erweiterung Elefantenkinderkreis Oberneuland
Oberneulander Landstraße 32
28355 Bremen

Bauherr: Sondervermögen für Immobilien und Technik
der Stadtgemeinde Bremen
vertreten durch Immobilien Bremen
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

Vorschlag Prüfstatiker

1. Ingenieurgemeinschaft Eriksen GbR
Cloppenburg Str. 200
26133 Oldenburg
2. pb+ ingenieurgruppe AG
Henrich-Focke-Straße 13
28199 Bremen

Aufgestellt am 18.12.22

N. Kahl